

Ev. Kirche von Westfalen

Klimaschutzplan der EKvW 2023-2027

Klimabüro der EKvW

12.10.2023

Inhalt

Grundlegendes	2
Einleitung.....	2
Klimaschutzziel.....	4
Weitere Nachhaltigkeitsziele	5
Klimaschutzstrategie	7
Treibhausgasbilanz	8
Handlungsbereiche	9
1. Organisation	9
2. Gebäudestrategie	11
3. Gebäudeeffizienz.....	13
4. Erneuerbare Energien	14
5. Mobilität	15
6. Beschaffung	17
7. Kirchenland	19
8. Bildung und Kommunikation.....	21
Meilensteine	23
Anhang (in Bearbeitung)	31
Anhang 1: Einordnung Klimaschutzprozess	31
Anhang 2: Bilanzierung Standards.....	33
Anhang 3: Klimaschutzkonzept kirchenkreisebene Standards	36
Anhang 5: Klimapauschale Musterbericht nach § 4 VO.KliSchG	39
Anhang 6: Leitfaden: Schritt für Schritt zur Gebäudestrategie	41
Anhang 7: Gebäude-Übersicht in der EKvW	43

Grundlegendes

Einleitung

Der Kontext

In den letzten Jahrzehnten hat sich die EKvW auf vielen Wegen für Klimaschutz und eine menschenwürdige und nachhaltige Entwicklung engagiert, die die Rechte aller Menschen achtet und schützt. Dahinter steht die Überzeugung, dass wir als Christinnen und Christen eine Mitverantwortung für die Bewahrung der Schöpfung tragen.

Die EKvW hat sich im November 2022 mit ihrem Klimaschutzgesetz¹ verbindliche Klimaschutzziele gesetzt. Das Klimaschutzgesetz der EKvW setzt die Klimaschutzrichtlinie der EKD², die hier keine unmittelbar geltenden Rechtswirkungen entfaltet, im Kirchenrecht der EKvW um.

Der Klimaschutzplan

Das Klimaschutzgesetz trifft selbst keine Regelungen zu konkreten Maßnahmen, sondern sieht zu diesem Zweck das umfassendere und dynamischere Instrument des Klimaschutzplans vor. Er formuliert die Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele. Der Klimaschutzplan richtet sich an alle Ebenen der EKvW (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche sowie deren Einrichtungen³) und benennt die Maßnahmen, die in den einzelnen Körperschaften zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich sind. Damit ist er Werkzeug für die strategische Planung, Nachschlagewerk für die praktische Umsetzung und Maßstab zur Überprüfung der Zielerreichung.

Der Klimaschutzplan wird alle vier Jahre (erstmalig 2023) vom landeskirchlichen Klimabüro vorgelegt und von der Kirchenleitung beschlossen. Die Anhänge werden nicht mit beschlossen, sondern laufend aktualisiert.

Zur Erarbeitung des Klimaschutzplans fand ein partizipativer Prozess statt. Über das Jahr 2023 hinweg veranstaltete das landeskirchliche Klimabüro 8 Fokusgruppen mit insgesamt 18 Onlinetreffen, bei denen die vom Klimabüro entwickelten Texte diskutiert und inhaltlich vertieft wurden. An den Treffen nahmen 47 ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende aus allen Bereichen der EKvW teil.

Das Klimabüro

Das landeskirchliche Klimabüro ist ein Team von Mitarbeitenden, die an verschiedenen Stellen in die Struktur der Landeskirche eingebunden sind. In enger Zusammenarbeit mit vielen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden unterstützt es alle kirchlichen Körperschaften beim Klimaschutz und bildet ein Klimaschutznetzwerk mit den Klimaschutzmanagenden der Kirchenkreise. So ist es auch Anlaufstelle für alle Anliegen, die in Zusammenhang mit dem Klimaschutzplan stehen.

¹ Das KliSchG ist mit Erläuterungen abrufbar unter www.kirchenrecht-westfalen.de (Nummer 846). Die zugehörige Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verwendung der Klimaschutzpauschale (VO.KliSchG) ist dort abrufbar unter Nummer 847.

² Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie-EKD) vom 16. September 2022, abrufbar unter www.kirchenrecht-ekd.de/document/51466

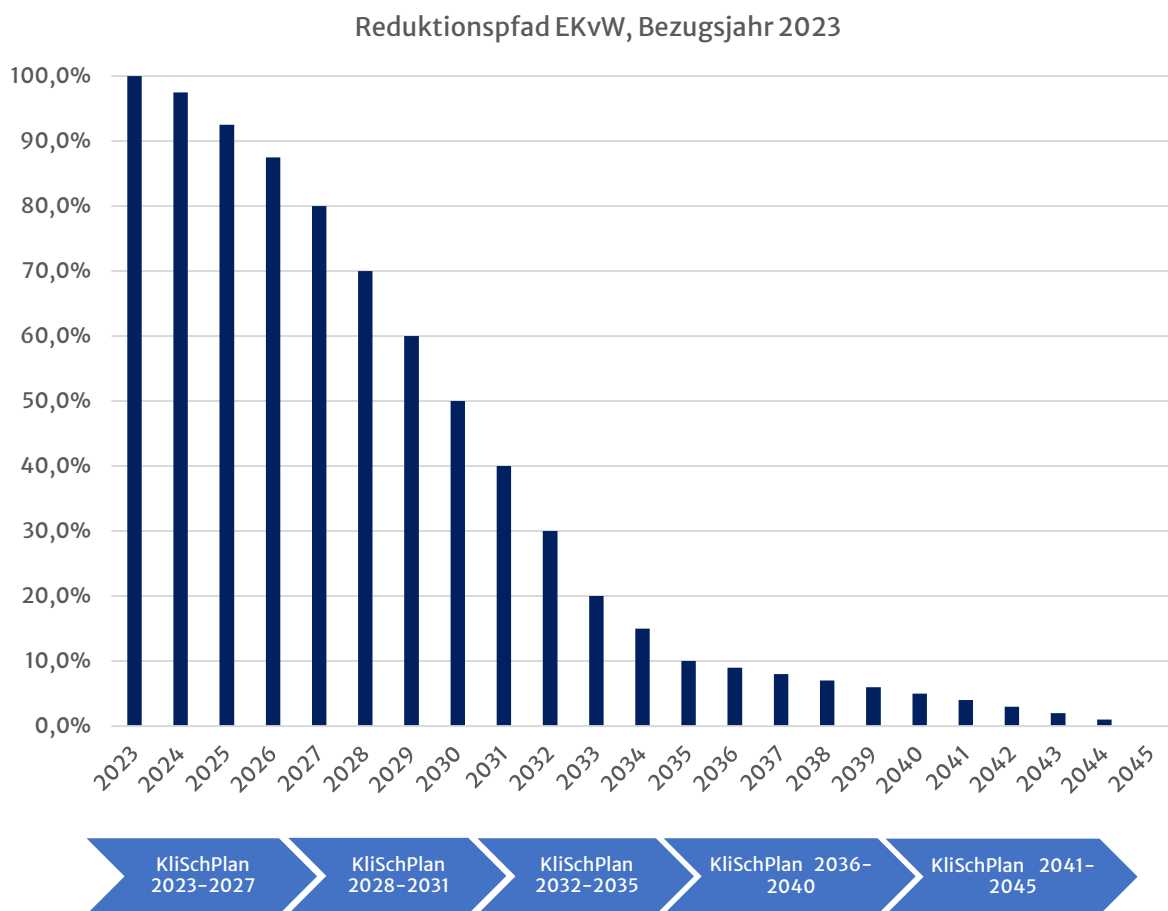
³ zum Anwendungsbereich siehe § 1 Abs. 2 KliSchG

Die Umsetzung

Die entscheidende Herausforderung im Klimaschutzprozess ist es, “ins Handeln” zu kommen und aus Worten Taten werden zu lassen. Dabei werden nicht die Anzahl und Größe praktischer Hürden verkannt, die bei der Umsetzung zu überwinden sind und nicht zuletzt die Finanzierung betreffen. Alle kirchlichen Körperschaften sind aufgefordert, nach guten Lösungen zu suchen, um die bestmögliche Klimaschutzwirkung zu erzielen.

Klimaschutzziel

Mit der neuen Bilanzierung von Treibhausgasen (THG), die derzeit auf Kirchenkreis- und Landeskirchenebene erarbeitet wird, wird 2023 als Basis für den Emissionsreduktionspfad festgelegt.⁴ In diesem Jahr wird erstmalig eine flächendeckende THG-Bilanz mit hinreichender Datengüte erstellt. Zudem ist so die Vergleichbarkeit zu Bilanzen anderer Landeskirchen und der EKD sowie zur Situation im Basisjahr gewährleistet. Dieser Pfad sieht bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduktion auf 10 % der THG-Emissionen des Basisjahres vor. Ab 2035 soll durch eine Reduktion von jährlich 1 % Treibhausneutralität bis 2045 erreicht werden. Ab dem Jahr 2035 ist vorgesehen, dass die verbleibenden Emissionen durch eine Emissionsabgabe kompensiert werden.



Emissionskompensation

Emissionskompensation ist eine Möglichkeit, unvermeidbare Treibhausgasemissionen durch Unterstützung von Klimaschutzprojekten an anderen Orten auszugleichen. Sie sollte nicht als Ersatz für Energieeinsparmaßnahmen und Suffizienzstrategien angesehen werden. Kompensationen können jedoch dazu beitragen, den Klimaschutz in anderen Regionen zu fördern und somit eine positive Wirkung auf die globale Klimabilanz haben. Es gilt die Reihenfolge: Vermeiden – Reduzieren – Kompensieren.

⁴ In der aktuellen Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 1 KliSchG wird hiervon abweichend das Jahr 1990 benannt.

Spätestens ab dem Jahr 2036 sind alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen in voller Höhe jährlich zu kompensieren (§ 3 Abs. 2 KliSchG). Die Abgabe kann als sogenannte „freiwillige CO_{2e}-Kompensation“ durch Förderung von Klimaschutzprojekten erfolgen. Die Projekte müssen durch einen Qualitätsstandard (z. B. Gold Standard wie beispielsweise die Klimakollekte, Verified Carbon Standard, Social Carbon, Moor Futures – siehe Ratgeber des Bundesumweltamtes) zertifiziert sein. Die Höhe der Abgabe je Tonne THG-Emissionen wird im Klimaschutzplan 2032–2035 verbindlich festgelegt.

Weitere Nachhaltigkeitsziele

Da Treibhausgasemissionen nur einen Teilaspekt der planetaren Grenzen betreffen, werden über die Reduzierung der Treibhausgasemissionen hinaus weitere Nachhaltigkeitsziele⁵ festgelegt. Eine bloße Reduzierung der Treibhausgasemissionen im kirchlichen Bereich könnte bedeuten, dass die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen unberücksichtigt blieben.

Ökologische Nachhaltigkeit: Durch die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit werden langfristig eine gesunde Umwelt und lebenswerte Lebensbedingungen für Mensch und Natur gesichert. Das Naturkapital (d.h. natürliche Ressourcen und Ökosysteme) hat dabei einen eigenen Wert und gilt unabhängig von menschlichem Nutzen zu erhalten.

- **Reduzierung des Süßwasserverbrauchs / Hochwasserschutz:** Durch effizientere Technologien und eine sparsamere Nutzung, beispielsweise in kirchlichen Gebäuden und auf kirchlichen Flächen.
- **Erhalt der Biodiversität:** Dazu gehört die Erhaltung von Lebensräumen, die Begrenzung von Eingriffen in natürliche Prozesse und der Schutz bedrohter Arten.
- **Reduzierung des Flächenverbrauchs:** Durch eine effizientere Nutzung, Neuausrichtung und Entsiegelung von bestehenden Flächen.
- **Klimafolgenanpassung:** Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur Reduzierung des Hitzeintrags in besiedelten Flächen, wie z.B. Dach- und Fassadenbegrünung und sommerlicher Wärmeschutz.

Soziale Nachhaltigkeit: Die Orientierung an sozialer Nachhaltigkeit ist, gerade in Zeiten massiver Veränderung, entscheidend für eine gerechte Ausgestaltung und langfristige Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Systeme. Es gilt, nicht nur soziale Kosten zu vermeiden, sondern die Möglichkeiten und Bereitschaft zur Mitwirkung und damit auch die Wirkung und Akzeptanz von Maßnahmen zu erhöhen. Dabei sind Gerechtigkeits- und Partizipationsfragen leitend – global-räumlich, inter- und intragenerationell, sowohl Chancen- wie auch Verteilungsgerechtigkeit betreffend.

- **Sozial-ökologische Projekte unterstützen und initiieren:** Beispielsweise (Urban) Gardening- oder Upcycling-Projekte, Repair-Cafés, Kleiderbörsen, Fahrrad- oder Carsharing-Initiativen und Saatgut- oder Pflanzentauschbörsen.
- **Gemeinschaftliche Gebäudenutzung:** Kirchliche Räume als offene Treffpunkte für die Gemeinde und den Sozialraum anbieten, um gegenseitiges Verständnis, Kooperationen, gemeinsame Aktivitäten und Projekte entfalten zu können.
- **Gemeinwesen und Gemeinwohl fördernde Organisationsformen** unterstützen, Kooperationen entwickeln, bzw. sich selbst an genossenschaftlichen Modellen, Vereinen, Formen sozialen Unternehmertums beteiligen oder diese (mit-) aufbauen.
- **Zielgruppenerweiterung:** Angebote im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit für weitere Zielgruppen, ökumenisch bis überkonfessionell, öffnen. Den

⁵ § 3 Abs. 3 KliSchG sieht die Möglichkeit vor, im Klimaschutzplan weitere Nachhaltigkeitsziele über die Reduzierung von THG-Emissionen hinaus festzulegen.

interkulturellen Dialog im Sozialraum fördern, z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen, interkulturelle Begegnungen oder Sprachkurse, um Vorurteile abzubauen, auf Augenhöhe zu kommunizieren, und gegenseitiges Verständnis zu entwickeln.

Ökonomische Nachhaltigkeit: Durch die Umsetzung des Klimaschutzplans wird die Finanzkraft der Kirche gefordert. Sie soll jedoch nicht überfordert werden. Das Ziel ist vielmehr, ökonomische Spielräume der Kirche im Transformationsprozess dauerhaft zu erhalten. Im Zentrum der Umsetzung des Klimaschutzprogramms steht daher ein möglichst effizienter Einsatz von Mitteln. Dabei soll ein Maximum an Effektivität der Maßnahmen im Sinne des Programms erreicht werden.

- **Suffizienzstrategien:** Aktive und Beteiligte in allen kirchlichen Handlungsbereichen werden dazu sensibilisiert, geschult und befähigt, ressourcenschonend zu handeln.
- **Gebäudestrategie:** Die Anpassung (d.h. Verringerung) des kirchlichen Gebäudebestandes an den zukünftigen Bedarf verringert den gesamtkirchlichen Ausstoß von THG-Emissionen und den Kostendruck im Gebäudebetrieb. Gebäude, die dauerhaft nicht mehr für gemeindliche Zwecke benötigt werden, werden möglichst rentierlich vermarktet, um Mittel zur nachhaltigen Sanierung des verbleibenden Gebäudebestands zu erwirtschaften (vgl. Handlungsbereich Gebäudestrategie).
- **Gebäudeeffizienz:** Die dauerhafte Senkung des Ressourcenverbrauchs in den verbleibenden Gebäuden wird erreicht durch eine energiesparende Gebäudenutzung und Energieeffizienzmaßnahmen bei Neubau und Sanierung.

Klimaschutzstrategie

Die Klimaschutzstrategie der EKvW folgt schematisch vier Handlungsschritten, die sich als Grundmuster in verschiedenen Handlungsbereichen wiederfinden.

1. Ermittlung des Ist-Zustands (Bestandserfassung, Bilanzierung)
2. Anpassung des Bestands an den abzusehenden Bedarf
3. Steigerung der Energieeffizienz im verbleibenden Bestand
4. Umstieg auf erneuerbare Energiequellen

Im Gebäudebereich bedeutet das, dass zunächst die genutzten Gebäude analysiert, bilanziert und an Bedarf und Finanzkraft angepasst werden. Dabei gilt es, auch bisheriges Nutzungsverhalten zu hinterfragen und Verhaltensmuster aufzubrechen (Suffizienzstrategie⁶). Verbleibende Gebäude werden energetisch saniert, die Energieeffizienz wird gesteigert, insbesondere von Heizungen und elektronischen Geräten. Schließlich setzt die Strategie auf den Umstieg auf erneuerbare Energien entsprechend des abzusehenden Energiebedarfs, um langfristig eine THG-neutrale Energieversorgung zu erreichen.

Die gleichen Handlungsschritte lassen sich ebenfalls auf die anderen unmittelbar THG-relevanten Handlungsbereiche anwenden: Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen.

⁶ Suffizienz meint hier den sparsamen Umgang mit Energie und Material.

Treibhausgasbilanz

THG-Bilanzen bilden die Basis des quantitativen Monitorings und Controllings beim Klimaschutz. Die THG-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach Sektoren (Gebäude und Mobilität) und Energieträgern (z. B. Öl, Gas, Strom) in den kirchlichen Körperschaften und hilft dabei, über Jahre hinweg die langfristigen Tendenzen des Energieeinsatzes und der THG-Emissionen aufzuzeigen und zu steuern. Die EKvW orientiert sich in ihrer THG-Bilanz an der Arbeitsanleitung „Zur Ermittlung der CO₂-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen“ der FEST in ihrer 5. Auflage Juli 2021, am Greenhouse Gas Protocol und am BSKO-Standard.

Die Bilanzdaten sind zudem eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung von Klimaschutzindikatoren. Klimaschutzindikatoren sind Werte, die in der Bilanz ermittelte Emissions- bzw. Verbrauchsdaten ins Verhältnis mit weiteren Faktoren setzen (Bsp: verbrauchte Kilowattstunden pro Quadratmeter pro Jahr; emittierte Tonnen CO₂ pro Gemeindeglied pro Jahr). So werden die Bilanzergebnisse vergleichbar, beispielsweise mit anderen Gebäuden, kirchlichen Körperschaften oder Kommunen. Zudem können verschiedene Unterziele (z. B. Anteil erneuerbarer Energien) festgelegt und der Grad der Zielerreichung kontrolliert werden.

Erfasst werden sollen die jährlichen Strom- und Wärmeenergieverbräuche der unmittelbar kirchlich genutzten Gebäude und die Dienstfahrtenkilometer von Mitarbeitenden (ehrenamtlich und beruflich) gebündelt für die jeweiligen Körperschaften. Dafür können die zentralen Verwaltungsstellen, die jährlichen Rechnungsdaten der Energiedienstleister und Reisekostenabrechnungen der Mitarbeitenden nutzen. Die Daten sollen jährlich bis spätestens zum 30. Juni des jeweils nachfolgenden Jahres bereitgestellt werden. Als Unterstützung wird im Jahr 2024 ein automatisiertes Energiemonitoring erprobt.

Die Handlungsbereiche Beschaffung und kirchliche Flächen werden von der landeskirchlichen THG-Bilanz noch nicht erfasst, da diese nicht zu den Primär- und Sekundäremissionen zählen und nur schwer zu bilanzieren sind. Prozentuale Schätzungen der in diesen Sektoren anfallenden Emissionen werden erarbeitet.⁷

⁷ Zur Bilanzierung siehe umfassend Anhang 2.

Handlungsbereiche

1. Organisation

Um das Ziel der THG-Reduktion bis 2035 zu erreichen, wird eine entsprechende organisatorische Struktur aufgebaut. Dazu gehört die Etablierung eines flächendeckenden Energie- und Berichtsmanagements sowie die Schaffung einer Finanzierungsinfrastruktur zur Unterstützung von Investitionen und Hilfsangeboten auf allen Ebenen der Kirche. Darüber hinaus werden konkrete Ansprechpersonen und klare Verantwortlichkeiten auf allen kirchlichen Ebenen definiert.

1. **Netzwerk:** Ein Klimaschutznetzwerk durchdringt alle Ebenen unserer Kirche und kann alle Mitarbeitenden und Gemeindeglieder gleichermaßen erreichen. Jeder Kirchenkreis richtet allein oder im Zusammenschluss mit anderen Kirchenkreisen eine kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz ein, die durch das landeskirchliche Klimabüro in ihrer Arbeit unterstützt wird.
 - 1.1. **Landeskirchliche Gremien:** Klimaschutz wird in den entsprechenden landeskirchlichen Gremien und Ausschüssen regelmäßig (mindestens jährlich) thematisiert, insbesondere in den Konferenzen der Verwaltungsleitenden und der Superintendent:innen, dem Kollegium des Landeskirchenamtes, der Kirchenleitung und der Synode.
 - 1.2. **Kreiskirchliche Gremien:** In allen Kirchenkreisen werden Gremien mit dem Handlungsbereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit beauftragt. Dabei ist es möglich, auf vorhandene Gremienstrukturen (z.B. Bau, Finanzen, Gesellschaftliche Verantwortung, Umwelt) zurückzugreifen.
 - 1.3. **Fachstellen für Klimaschutz:** In allen Kirchenkreisen werden Fachstellen für Klimaschutz eingerichtet.⁸ In den Kirchengemeinden werden Ansprechpersonen benannt.
2. **Gebäude- und Energiedatenerfassung:** Ziel ist eine gemeinsame Gebäude- und Energiedatenbank, mit der Gebäudeverantwortliche Energieströme auswerten können.
 - 2.1. **Gebäude- und Energiedatenbank:** Die Gebäudedatenbanken aller Ebenen der EKvW werden miteinander abgestimmt und synchronisiert.
 - 2.2. **Energiemanagement:** Die jährliche Energieverbrauchserfassung der Kirchengemeinden wird auf Kirchenkreisebene durchgeführt und auf Energie- und Kosteneffizienz hin ausgewertet.
 - 2.3. **Engmaschiges Energiemonitoring** zur Verbrauchs- und Schadensüberwachung verstetigen und zur Begrenzung des Arbeitsaufwands automatisieren.
 - 2.4. **Weitere Datenerfassung:** Daten für weitere Handlungsbereiche werden auf Kirchenkreisebene erfasst, aufbereitet und zur Verfügung gestellt (Mobilität, Beschaffung, Kirchenland).
 - 2.5. **Klimabericht:** Jährlich werden für alle Körperschaften möglichst kompakte und idealerweise automatisierte Berichte über die Energieverbräuche und CO₂-Reduzierung erstellt.⁹ Fortschritte und Herausforderungen beim Klimaschutz sind regelmäßiges Thema auf den Synoden.
3. **Standards:** Die gesamte EKvW zieht beim Klimaschutz an einem Strang und arbeitet vertrauensvoll zusammen. Erfolgreiche Strategien werden miteinander ausgetauscht und

⁸ siehe § 6 Abs. 2 KliSchG

⁹ § 4 Abs. 1 KliSchG lautet: „Die kirchlichen Körperschaften erheben die Daten über ihre Gebäude und die verbrauchte Energie und stellen diese innerkirchlich [...] zur Verfügung.“

mögliche Synergien genutzt. Konzepte, Bilanzierungen und Berichte werden gemeinsam entwickelt und sind miteinander vergleichbar.

- 3.1. Bilanzierung:** THG-Bilanzen müssen für alle Organisationsebenen (Landeskirche und Kirchenkreise) nach transparenten und einheitlichen Standards erstellt werden.¹⁰
 - 3.2. Musterklimaschutzkonzept:** Das Klimabüro erstellt eine Vorlage, die zum einen kompatibel ist mit öffentlichen Fördervorgaben und sich andererseits in den landeskirchlichen Klimaschutzplan einfügt.
 - 3.3. Klimaschutzkonzepte:** Auf der Grundlage der THG-Bilanz erstellt jeder Kirchenkreis gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KliSchG allein oder im Zusammenschluss ein Klimaschutzkonzept. Die Klimaschutzkonzepte werden regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.¹¹
 - 3.4. Prozessunterstützung:** Eine personelle Unterstützung wird von den Kirchenkreisen und der Landeskirche bereitgestellt. Außerdem können hierfür von den Körperschaften Werkzeuge wie das Umweltmanagementsystem „Der Grüne Hahn“ genutzt werden.
- 4. Finanzierung:** Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, insbesondere die zweckgebundenen Mittel für Klimaschutzmaßnahmen (Klimaschutzpauschale nach § 7 KliSchG) werden effizient und nachhaltig verwendet.
 - 4.1. Handreichung Klimapauschale:** Das Klimabüro stellt eine Handreichung zur Mittelverwendung der zweckgebundenen Finanzmittel (Klimapauschale) zur Verfügung.¹²
 - 4.2. Berichte und Auswertung Klimapauschale:** Über die Klimaschutzfinanzierung berichten die Kirchenkreise und die Landeskirche jährlich. Die Berichte werden ausgewertet und die finanzierten Klimaschutzmaßnahmen evaluiert.¹³
 - 4.3. Fundraising und Akquisition von Fördermitteln:** Zur Finanzierung der landeskirchlichen Klimaschutzziele werden wo möglich externe Fördertöpfe genutzt. Fundraising und alternative Fundingstrategien werden befördert.
 - 4.4. Gemeinwesen und Gemeinwohl fördernde Organisationsformen:** Die Gründung von und Kooperation mit solidarischen Organisationsformen, Genossenschaften und Vereinen kann ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung von Klimaschutzvorhaben darstellen.¹⁴

¹⁰ Zur Bilanzierung siehe Anhang 2.

¹¹ Standards für Klimaschutzkonzepte finden sich in Anhang 3.

¹² siehe Anhang 4

¹³ Siehe § 4 VO.KliSchG; ein Berichtsmuster findet sich in Anhang 5.

¹⁴ Auf die §§ 33, 50, 51 Wirtschaftsverordnung (WirtVO, abrufbar unter www.kirchenrecht-westfalen.de unter Nummer 801) wird hingewiesen.

2. Gebäudestrategie

Um das Ziel der THG-Neutralität zu erreichen, werden vor allem Gebäude in den Fokus rücken, da sie den größten Teil der bilanzierbaren THG-Emissionen in der EKvW ausmachen. Dazu werden im ersten Schritt die Bestandsgebäude betrachtet und auf ihre Zukunftsfähigkeit geprüft. Allgemein ist der Gebäudebestand angesichts der heutigen und absehbaren Nutzung zu hoch und wird bis 2035 erheblicher Veränderungen bedürfen.

1. **Bestandsaufnahme in den Körperschaften:** Es bedarf eines Überblicks über die nachfolgenden Faktoren.
 - 1.1. **Körperschaft**
 - Gemeindegliederzahl, -entwicklung
 - Personalentwicklung
 - aktuelles Profil, Angebote, Zielgruppen
 - 1.2. **Gebäudebestand**
 - Lage, Art, Größe, Zustand, Nutzung
 - kulturelle Bedeutung
 - Energieverbrauch
 - Bewirtschaftungskosten, Einnahmen
 - Instandsetzungs- und Modernisierungskosten
 - 1.3. **Finanzkraft**
 - 1.4. **Sozialraum**
 - geografische Eingrenzung
 - soziodemografische Daten
2. **Analyse und Konzeption:** Es folgt die Auswertung und Analyse der unter 1. erhobenen Daten. Dabei werden die Daten und relevanten Rahmenbedingungen in Überlegungen und Planungen überführt, die als Grundlage für Entscheidungen und Handlungsschritte dienen.¹⁵
 - 2.1. **Analyse** der in der Bestandsaufnahme erhobenen Daten.
 - 2.2. **Gemeindekonzeptionen** werden, soweit es für die Gebäudestrategie notwendig ist, aktualisiert
 - 2.3. **Entwicklungsziele** für die Planungsräume werden festlegt
 - 2.4. **Bedarfsplanung und Gebäudekonzeption** in den Planungsräumen sind Entscheidungsgrundlage für Handlungen und Investitionen. Sie sind Teil der kreiskirchlichen Klimaschutzkonzepte.
3. **Handlungsoptionen:** Aus den vorangegangenen Schritten ergeben sich verschiedene Handlungsoptionen, die nachfolgend priorisierungsfrei dargestellt werden.
 - 3.1. **Gebäudemanagement:** Um die Ressourcen auch zukünftig effizient nutzen zu können ist der Gebäudebestand professionell zu betreuen und instand zu halten.¹⁶
 - 3.2. **Kooperation und Netzwerke:** Mit einer Öffnung der Kirche zu externen Nutzer:innengruppen, insbesondere Ökumene und Diakonie, erweitern sich die Handlungsoptionen für die Weiternutzung kirchlicher Gebäude. Bestehende Kooperationen können intensiviert und neue Netzwerke erschlossen werden.
 - 3.3. **Nutzungsintensivierung** durch eine Konzentration von Gemeindegarbeit und rentierliche Vermietungen.¹⁷
 - 3.4. **Gebäudeumnutzung:** In den Gebäudekonzeptionen sind auch immer Gebäudeumnutzungen in Betracht zu ziehen, auch die Umnutzung einer Kirche (u.U. sogar eines Baudenkmals) z.B. zum Dorf-Gemeinschaftshaus, zur Kita oder Musikschule.

¹⁵ siehe § 14 Abs. 3 WirtVO

¹⁶ siehe § 27 WirtVO

¹⁷ siehe § 21 WirtVO

3.5. Gebäudereduzierung: Gebäude, die dauerhaft nicht mehr für gemeindliche Zwecke benötigt werden, werden möglichst rentierlich vermarktet, um Mittel zur nachhaltigen Sanierung des verbleibenden Gebäudebestands zu erwirtschaften.¹⁸

¹⁸ siehe §§ 18, 19, 33 Abs. 2 WirtVO

3. Gebäudeeffizienz

Die Gebäude, die in kirchlicher Nutzung bleiben, müssen bis 2035 erhebliche Treibhausgasemissionseinsparungen erreichen. Zur Erreichung der Treibhausgasneutralität ist eine ganzheitliche Gebäudekonzeption notwendig, die die Betrachtung der Nutzung und der energetischen Sanierung einschließt. Dabei gilt es, die Besonderheiten des kirchlichen Gebäudebestands zu berücksichtigen.¹⁹

1. **Energiesparende Gebäudenutzung:** Mit Aufmerksamkeit, Sorgfalt und geringinvestiven Mitteln können Gebäudenutzerinnen und -nutzer erste Schritte hin zu bilanzierbaren Energieeinsparungen gehen.
 - 1.1. **Informationsmaterial** zur ressourcenarmen Nutzung von Gebäuden wird zugänglich gemacht. (vgl. 8.2.3.)
 - 1.2. **Schulungen zum energiesparenden Gebäudebetrieb** der Gebäudeverantwortlichen und der Gebäudenutzenden werden durchgeführt. (vgl. 8.1.5.)
 - 1.3. **Technischer Betrieb:** Verantwortlichkeiten klären, Verantwortliche einweisen, Wartungsverträge prüfen und ggf. abschließen, technische Bedienungsanleitungen bereithalten und ggf. einholen.
2. **Sanierung und Neubau:** Vor Investitionen werden die langfristige Nutzungsperspektive und der bauliche Zustand des Gebäudes betrachtet. Auf das Handlungsbereich Gebäudestrategien wird verwiesen.
 - 2.1. **Schulung Mitarbeitende:** Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende auf Kirchenkreisebene werden für eine energetische Ersteinschätzung aus- und weitergebildet. (vgl. 8.1.5.)
 - 2.2. **Landeskirchliche Grundsätze** für nachhaltiges Bauen werden angewandt.
 - 2.3. **Sanierungsplanung:** Sanierungen werden als Teil der Gebäudestrategie geplant, wobei alle Gebäudebauteile berücksichtigt werden. Heizungen werden möglichst auf die sanierte Gebäudehülle abgestimmt. (vgl. 2.2.3.)
 - 2.4. **Wärmebereitstellung:** Heizungen werden regelmäßig gewartet und nach Alter und Zustand katalogisiert, sodass Gebäudeverantwortliche sich mit genügend Vorlauf auf eine Änderung der Wärmebereitstellung (unter Berücksichtigung kommunaler Wärmeplanung) vorbereiten können.
 - 2.5. **Neubauten** werden möglichst als Plusenergiegebäude konzipiert.

¹⁹ Siehe Anhang 7

4. Erneuerbare Energien

Die EKvW treibt Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien entschieden voran. Erneuerbare-Energien-Anlagen werden an allen bestandsgesicherten Gebäuden sukzessive installiert, an denen dies möglich und sinnvoll ist. So werden die Gebäude als größte THG-Emittenten zum wichtigsten Energieproduzenten. Bis 2035 soll im Bilanzierungszeitraum mindestens so viel Energie produziert werden, wie verbraucht wird. Die Potentiale forst- und landwirtschaftlicher Flächen werden geprüft und Energiepartnerschaften abgeschlossen.

1. **Ausbau Erneuerbare Energien:** Auf allen technisch, funktional und wirtschaftlich in Frage kommenden Dächern werden flächendeckend Photovoltaik-Anlagen installiert. Windkraftanlagen werden ermöglicht durch Finanzierung, Beteiligung, Tolerierung bzw. Flächenbereitstellung.
 - 1.1. **Potentialfeststellung:** Potentiale auf Gebäuden, forst- und landwirtschaftlichen Flächen werden auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene systematisch geprüft.
 - 1.2. **Kooperation mit außerkirchlichen Akteur:innen:** Die kirchlichen Körperschaften gehen Kooperationen mit außerkirchlichen Akteur:innen ein. Sozial und regional engagierte Kooperationspartner:innen sind zu bevorzugen.²⁰
 - 1.3. **Bilanzierung Erneuerbarer Energien:** Die Erzeugung Erneuerbarer Energien wird bilanziert. Die Bilanzierungsmethodik (Anhang 4) stellt sicher, dass keine Doppelbilanzierung und keine Bilanzierungslücken entstehen und dass gleichzeitig angemessene Anreize zur Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen gewährleistet sind.
2. **Unterstützung der Energiewende:** Die EKvW ist eingebunden in die gesamtgesellschaftlichen Bemühungen zur Umsetzung einer nachhaltigen Energiewende und nimmt ihre gestaltende Verantwortung wahr.
 - 2.1. **Politische Lobbyarbeit:** Die EKvW unterstützt die Energiewende in Deutschland. Dabei betreibt sie aktive Lobbyarbeit unter anderem für einfachere Genehmigungsprozesse von Erneuerbare-Energien-Anlagen, beispielsweise Photovoltaik auf Denkmälern.
 - 2.2. **Finanzielle Beteiligungsformen** an Erneuerbare-Energien-Anlagen sind wünschenswert, um die gesamtgesellschaftliche Energiewende zu unterstützen.²¹
 - 2.3. **Zertifizierter Grünstrom:** Es wird nur zertifizierter Grünstrom (z.B. OK Power und Grüner-Strom-Label) genutzt, hierzu werden möglichst kreiskirchliche Rahmenverträge geschlossen. Ein Musterrahmenvertrag für Stromverträge wird auf Landeskirchenebene ausgearbeitet.

²⁰ siehe § 50 WirtVO

²¹ siehe § 33 WirtVO

5. Mobilität

Die Mobilität der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden zum Arbeitsort und zurück (Pendelverkehr) sowie deren dienstliche Wege (Dienstverkehr) bildet mit ca. 20 Prozent der bilanzierten THG-Emissionen in der EKvW den zweitgrößten Themenkomplex des kirchlichen Klimaschutzes.

1. **Datenerhebung und Informationsbereitstellung** dient als Grundlage für Mobilitätsentscheidungen sowie die jährliche THG-Bilanzierung.
 - 1.1. **Reisekostenerhebungen** in der EKvW werden evaluiert und wenn nötig ergänzt, vereinheitlicht und digitalisiert.
 - 1.2. **Regelmäßige Mobilitätsumfragen** werden vom Klimabüro bereitgestellt und in den Körperschaften durchgeführt. Abgefragt werden können beispielsweise die Verkehrsmittelnutzung, die Hemmnisse bei der Nutzung umweltfreundlicher Mobilitätsarten, der Bedarf an (E-)Dienst- und -Jobrädern sowie die Bedarfe und Nutzung von Mobiler Arbeit und/oder Homeoffice.
 - 1.3. **Mobilitätsinformation:** Eine Website mit Informationen zu Angeboten und Möglichkeiten nachhaltiger Mobilität für Mitarbeitende wird eingerichtet. Das Klimabüro informiert die Mitarbeitenden regelmäßig zu den Potentialen individueller Mobilitätsentscheidungen.
2. **Verkehrsvermeidung:** Reduktion insbesondere der motorisiert zurückgelegten Wegstrecken.
 - 2.1. **Mobiles Arbeiten und/oder Homeoffice** wird Mitarbeitenden, wenn möglich, angeboten und unterstützt. Dienstvereinbarungen entsprechend angepasst bzw. danach abgeschlossen.
 - 2.2. **Digitale Formate** haben für Besprechungen Vorrang und werden für kirchliche Veranstaltungen jeweils geprüft. Die kirchlichen Körperschaften stellen dafür die notwendige Technik und das notwendige Fachpersonal zur Verfügung.
 - 2.3. **Mitfahrten:** Die kirchlichen Körperschaften unterstützen die Bildung von Fahrgemeinschaften und Mitfahrgelegenheiten. Die technische und organisatorische Ausgestaltung wird vom Klimabüro unterstützt, z.B. durch die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform.
3. **Verkehrsverlagerung und -optimierung**, vom Pkw zu THG-ärmeren (ÖV) oder THG-freien Verkehrsmittel ((E-)Fahrrad)
 - 3.1. **Infrastruktur Mobilität:** An kirchlichen Gebäudestandorten werden Fahrradstellplätze qualitativ hochwertig, leicht erreichbar, und überdacht ausgeführt. Duschen, Umkleide- und Trockenräume sowie Wartungs- und Reparaturkoffer werden, wenn möglich, bereitgestellt. Pkw-Stellplätze an Arbeitsstätten werden auf die grundstücksbezogene baurechtlich erforderliche Anzahl²² reduziert. Freiwerdende Flächen können beispielsweise für Fahrradstellplätze, Bepflanzung oder Entsiegelung genutzt werden. E-Ladestationen für Pkw und Fahrräder werden bedarfsorientiert angeboten; möglichst in Verbindung mit PV-Anlagen.
 - 3.2. **Präsenz- und Reiseveranstaltungen** sind auch unter Berücksichtigung emissionsarmer An- und Abreisemöglichkeiten zu planen. Dies betrifft u.a. Ort, Zeit und Wahl der Verkehrsmittel.
 - 3.3. **Job- und Diensträder:** Das Leasing mit Gehaltsumwandlung von (E-) Fahrrädern wird für die Mitarbeitenden aller Körperschaften ermöglicht und bezuschusst. Dienstvereinbarungen zwischen Dienstgebenden und Mitarbeitervertretungen werden

²² Die baurechtlich erforderliche Anzahl garantiert eine ausreichende Verfügbarkeit von Stellplätzen.

abgeschlossen.

(E-)Diensträder werden für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende bereitgestellt.

3.4. (Teil-)Finanzierung von Netzkarten und BahnCards: Dienstgebende finanzieren oder bezuschussen ihren Mitarbeitenden die Anschaffung einer Netzkarte (z.B. Deutschlandticket) und/oder einer BahnCard. Privat beschaffte Netzkarten / BahnCards werden bei dienstlicher Nutzung durch ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende anteilig erstattet.

3.5. Fuhrpark: Die kirchlichen Körperschaften analysieren und optimieren ihren Fuhrpark als Teil ihrer Klimaschutzkonzeption. Der Fuhrpark umfasst auch (E-) Fahrräder und (E-) Lastenräder. Wenn Pkw benötigt werden, werden keine Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren ersetzt oder neu angeschafft.

6. Beschaffung

Die THG-Emissionen der kirchlichen Beschaffung werden in der EKvW aufgrund der großen Bandbreite von Beschaffungsprodukten und der komplexen Produktions- und Lieferketten bisher nicht bilanziert. Unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen THG-Bilanz darf sie jedoch nicht vernachlässigt werden. Wie bei den anderen Handlungsbereichen gilt es auch bei Konsumgütern Verbräuche und Abfälle zuerst zu reduzieren. Wo es möglich ist, soll auf emissionsarme, regionale, ökologische und langlebige Produkte zurückgegriffen werden.

1. Prozessentwicklung

- 1.1. **Bilanzierung:** Standards für eine THG-Bilanzierung im Handlungsbereich werden vom Klimabüro erarbeitet. Die THG-Bilanz wird auf Grundlage von Beschaffungsvolumina in einem ersten Schritt für die gesamte EKvW hochgerechnet und in den Folgejahren auf Kirchenkreisebene erstellt.
- 1.2. **Beschaffungsordnungen** werden von den kirchlichen Körperschaften ausgearbeitet und sind von den Leitungsorganen in Kraft zu setzen. Ein entsprechendes Muster wird vom Klimabüro bereitgestellt.
- 1.3. **Schulungen** zur Sensibilisierung für Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften werden ausgearbeitet und durchgeführt.
- 1.4. **Pilotprojekte** zur nachhaltigen Beschaffung werden fachlich begleitet, dokumentiert, aufbereitet, kommuniziert und fortgeschrieben.

2. Gebäude

- 2.1. **Beratungsprozesse:** Empfehlungen für emissionsarme, regionale, natürliche und langlebige Baustoffe haben in Beratungsprozessen grundsätzlich Priorität. Außerdem haben Baustoffe und Konstruktionen Vorrang, die sich möglichst gut recyceln lassen, indem Verbindungen und Konstruktionen leicht wieder voneinander trennbar und nach Rohstoffen sortierbar sind. Beleuchtungen mit austauschbaren und verbrauchsarmen Leuchtmitteln werden empfohlen.
- 2.2. **Genehmigung und Finanzierung:** In den Genehmigungs- und Finanzierungsprozessen werden die zuvor genannten Kriterien (vgl. 6.2.1.) im möglichen Rahmen berücksichtigt.

3. Verwaltungen

- 3.1. **Papierloses Arbeiten:** Es wird auf Papiervorlagen weitestgehend verzichtet. Es werden nur Recyclingpapiere aus zertifizierter europäischer Produktion verwendet. Interne Vorgaben werden dahingehend überarbeitet.
- 3.2. **Neuanschaffungen** von Büro- und Kommunikationsgeräten werden auf ihre Notwendigkeit hin strenger geprüft. Reparaturfähigkeit und Energieeffizienz werden als wichtige Kriterien der Beschaffung eingeführt.
- 3.3. **Entsorgung:** Weiternutzung und Recycling werden bei Entsorgungsvorgängen, wenn möglich, berücksichtigt.
- 3.4. **IT:** Energieverbräuche im IT-Bereich werden bilanziert. In Zusammenarbeit mit IT-Fachstellen wird eine Energiesparstrategie erstellt.
- 3.5. **Dienstfahrzeuge** (Pkw und (E-)Fahrräder) werden bei ihrer Anschaffung auf Notwendigkeit, Nutzungsart, Größe und Antrieb geprüft (vgl. 5.3.5.).

4. Kirchliche Körperschaften und Einrichtungen: Insbesondere Bildungseinrichtungen, soziale Einrichtungen, Gästehäuser und Kirchengemeinden.

- 4.1. **Verpflegung:** Bei der Zubereitung und Belieferung der Essensangebote wird eine regionale, saisonale, nachhaltige und fleischarme Frischküche bevorzugt.
- 4.2. **Haushaltsgeräte** werden bei Beschaffungen auf ihre Notwendigkeit und Dimensionierung hin geprüft. Energieeffizienz und Reparaturfähigkeit sind wichtige Kriterien bei der Beschaffung. Förderprogramme sollen genutzt werden.

4.3. Textilien: Bei der Beschaffung von Textilien (beispielsweise Flachwäsche, Dienstkleidung, usw.) wird auf den Kauf aus umweltfreundlicher und gerechter Produktion und Handel, unter Berücksichtigung glaubwürdiger Siegel, geachtet.

7. Kirchenland

Die kirchlichen Flächen umfassen unter anderen land-, forst- und energiewirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch Friedhöfe, Grünanlagen und derzeit ungenutzte Freiflächen. Das Kirchenland ist in der Evangelischen Kirche von Westfalen hauptsächlich im Besitz von Kirchengemeinden oder Stiftungen, daraus leitet sich eine besondere Verantwortung bezüglich biologischer Vielfalt, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung für die Eigentümer:innen ab. Neue Nutzungsmöglichkeiten durch die Energiewirtschaft, ein erhöhtes öffentliches Bewusstsein für ökologische Fragen, wie auch steigendes Interesse von Investoren, haben den Druck auf sämtliche Bereiche der Land- und Forstwirtschaft erhöht.

1. Erfassung und Auswertung:

- 1.1. **Erfassung:** Die Kirchenkreise erfassen Eigentumsflächen nach Lage, Größe und Nutzung und übermitteln diese an das Klimabüro.
- 1.2. **Auswertung:** Die Nutzungsart der Eigentumsflächen wird auf Kirchenkreisebene ausgewertet, um Potenziale zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsziele der EKvW zu erkennen. Es werden Haupthandlungsbereiche und räumliche Schwerpunkte sowie mögliche prioritäre Maßnahmen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten identifiziert.
- 1.3. **Landeskirchliche Leitlinien** werden auf Grundlage der Auswertung und bezogen auf die Nachhaltigkeitsziele der EKvW und der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen fortgeschrieben und erweitert. Nachhaltigkeitsziele sind insbesondere:
 - Klimaschutz
 - Reduzierung des Süßwasserverbrauchs
 - Erhalt und Verbesserung der Biodiversität
 - Reduzierung des Flächenverbrauchs
 - Klimafolgenanpassung

2. Beratung und Austausch

- 2.1. **Beratung:** Hinsichtlich der oben genannten landeskirchlichen Leitlinien und zu Fördermittelfragen wird für Flächeneigentümer:innen eine Beratung angeboten. Best Practice Beispiele werden gesammelt und kommuniziert (vgl. 8.2.3.).
- 2.2. **Ökumene:** Erfahrungsaustausch, Abstimmungsprozesse und Zusammenarbeit im Bereich der Ökumene werden intensiviert, um Synergieeffekte zu erreichen.
- 2.3. **Kooperationen** Zur fachlichen Unterstützung wird den Eigentümer:innen bzw. Nutzer:innen empfohlen außerkirchliche Kooperationen mit thematisch involvierten Institutionen einzugehen, sie werden dabei durch die kreiskirchliche und landeskirchliche Ebene unterstützt.

3. Maßnahmenumsetzung

- 3.1. **Projektunterstützung:** Es werden Projekte in den zuvor als prioritär festgestellten Entwicklungsräumen und Handlungsbereichen unterstützt.
- 3.2. **Pachtverträge Land- und Forstwirtschaft:** Die Kirchenkreise definieren Auswahlkriterien für Pächter:innen, insbesondere bezüglich Nachhaltigkeitsaspekten. Eine Zusammenstellung möglicher Kriterien bietet die Handreichung „Kriterien für die Verpachtung von Kirchenland in der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Diese Kriterien dienen den Kirchengemeinden als Orientierung bei Abschluss von Pachtverträgen. Bei laufenden Pachtverträgen werden Pächter:innen bestärkt, Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zum Humusaufbau auf ihrem Kirchenpachtland anzuwenden.
- 3.3. **Friedhöfe und Außenanlagen kirchlicher Gebäude:** In Abhängigkeit vom Planungsrecht, der Lage, Nutzung und Historie ergeben sich unterschiedliche Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für kirchliche Liegenschaften. Ein maßgebliches Kriterium

ist die Verbesserung und längerfristige Sicherung der Biodiversität als wesentliches ökologisches Nachhaltigkeitskriterium vor dem Hintergrund des Klimawandels. Ebenfalls ist die Reduktion des Flächenverbrauchs z.B. durch Nachverdichtung innerörtlicher Freiflächen ein wichtiges Kriterium einer nachhaltigen Liegenschaftsentwicklung. Hierbei ist der Gesamtkontext zu berücksichtigen.

4. Umnutzung von Kirchenland

- 4.1. Planungen durch die öffentliche Hand:** Bei der Beteiligung an Planungen von Bauflächen oder Infrastrukturmaßnahmen, von denen kirchliche Flächen betroffen sind, bringen die Eigentümer:innen die Aspekte der landeskirchlichen Nachhaltigkeitsziele (vgl. 7.1.3.) durch Einwände oder inhaltliche Anregungen zur Planung ein.
- 4.2. Punktuelle Einzelvorhaben** werden – bei Vorrang vor dem grundsätzlich angestrebten Flächen- und Nutzungsschutz – in ihren Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild bevorzugt durch konkrete örtliche Maßnahmen ausgeglichen. Hierbei ist auch der Schutz von landwirtschaftlichen Flächen zu berücksichtigen.
- 4.3. Windenergie- und Freiflächen-Solaranlagen:** Unter Berücksichtigung der in 7.1.2. festgestellten Potentiale werden auf Kirchenkreisebene Empfehlungen ausgearbeitet und eine entsprechende Beratung angeboten.

8. Bildung und Kommunikation

Die EKvW begreift Klimaschutz im Sinne der Welt- und Schöpfungsverantwortung als ein Kernthema kirchlicher Bildung und Kommunikation in der gesamten Bandbreite, z. B. innerkirchlich in den Gremien und Verwaltungsbereichen, in den kirchlichen Bildungseinrichtungen und der Öffentlichkeit. Dabei wird das Bewusstsein über den Stellenwert von Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und Nachhaltigkeit gestärkt. Konkretes Handeln wird erprobt, Kooperationen mit weiteren Akteur:innen und der öffentliche Diskurs gesucht und so der Wandel in der Gesellschaft unterstützt.

1. **Bildung:** Kirchliches Bildungshandeln umfasst formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse. Kirchliche Bildungsorte und -gelegenheiten sind vielfältig und spielen sich unter anderem ab:
 - an Schulen, Hochschulen und in Kindertagesstätten
 - in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Erwachsenen- und Familienbildung,
 - in Gemeindeleben, Verkündigung und Kirchenmusik
 - im von Kirche mitgestalteten öffentlichen Leben, das die Bildung von Haltung, Werten, Fähigkeiten und Wissen ermöglicht
- 1.1. **Bildung für nachhaltige Entwicklung:** Klimaschutz ist ein Querschnittsthema und wird als solches auf allen Ebenen gelebt. Angestrebt wird eine flächendeckende Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)²³ und eine Veränderung unserer Kirche mit konkreten Handlungsschritten und Maßnahmen hin zu Klimaneutralität. Konflikte werden thematisiert und Kriterien der Entscheidungsfindung diskutiert.
- 1.2. **Bildungsstrategie:** Bildung im Kontext von Klimaschutz und Nachhaltigkeit wird auf allen Ebenen integriert und aufeinander bezogen ausgerichtet. Das Themenfeld wird strategisch geplant und umgesetzt.
- 1.3. **Multidisziplinäres Team:** Ein Team mit Expertinnen und Experten aus Bildungskontexten stimmt sich auf landeskirchlicher Ebene mit den zuständigen Gremien und den Fachstellen für Klimaschutz ab, entwickelt das Bildungsangebot weiter und steht als Ansprechpartner zur Verfügung.
- 1.4. **Lerninhalte für Schule, Aus-, Fort- und Weiterbildung** werden überprüft und nach BNE-Standards im Rahmen gegebener Gestaltungsspielräume überarbeitet. Die Kirchenleitung stellt sicher, dass BNE in der pastoralen Arbeit, Aus- und Fortbildung grundlegend ist.
- 1.5. **Bedarfsorientierte Schulungen** zu den einzelnen Handlungsbereichen werden für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Multiplikator:innen angeboten.
2. **Kommunikation:** Es wird sichergestellt, dass alle Handelnden unserer Kirche wissen, wie man klimaschonend handelt und wo Informationen darüber zu finden sind. Informationen werden weitergegeben und Ergebnisse aus Prozessen werden im Netzwerk kommuniziert.
 - 2.1. **Mit gutem Beispiel vorangehen:** Die Umsetzung des Klimaschutzplans gelingt im Zusammenspiel zwischen öffentlichem Anspruch, Glaubwürdigkeit und konkretem Handeln der Körperschaften und Personen.
 - 2.2. **Kommunikationsstrategie:** Das Klimaschutzbüro verantwortet in Kooperation mit weiteren Expert:innen die Entwicklung einer Kommunikationsstrategie und deren Kommunikation.
 - 2.3. **Information:** Die Kirchenleitung stellt sicher, dass allen Aktiven und Interessierten innerkirchlich und außerkirchlich die notwendigen Informationen im Klimaschutzprozess bereitgestellt werden. Akteur:innen und Gremien berichten regelmäßig sowohl im

²³ Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist ein Bildungskonzept mit dem Ziel, Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln zu befähigen. Siehe www.bne-portal.de

eigenen Wirkungsfeld als auch nach außen über ihre Aktivitäten, deren Wirksamkeit und den Grad der Zielerreichung.

- 2.4. **Austausch und Vernetzung:** Wissen und Erfahrungen zu teilen und zu verwenden ist ausdrücklich erwünscht. Die Klimaschutzstellen organisieren einen regelmäßigen Austausch zwischen Akteur:innen zu Klimaschutzmaßnahmen. Ergänzend wird eine digitale Datenplattform eingerichtet.
- 2.5. **Best-Practice-Beispiele** im kirchlichen Klimaschutz werden gesammelt und veröffentlicht.

Meilensteine

Um ins Handeln zu kommen, ist die Zuweisung klarer Zuständigkeiten und Fristen erforderlich. Hier wird aufgeführt, wer bis wann welchen Meilenstein erreicht haben soll. Die nachfolgenden Tabellen sind nach den Ebenen der EKvW gegliedert.

Zuständigkeiten auf allen Ebenen liegen entweder bei den kirchlichen Körperschaften und ihren Gremien oder bei spezifischen Akteursgruppen wie Gebäudebesitzende, Dienstgebende und Veranstaltende.

Zeit	Handlungsbereich	Maßnahme	Meilenstein	Zuständigkeit
Bis Ende 2023	3. Gebäudeeffizienz	2.5 Neubauten	Neubauten werden möglichst als Plusenergiegebäude konzipiert.	Gebäudebesitzende
	5. Mobilität	3.5. Fuhrpark	Wo PKW benötigt werden, werden keine Fahrzeuge mit fossilem Antrieb angeschafft.	Kirchliche Körperschaften
	7. Kirchenland	4.1. Planungen durch die öffentl. Hand	Bei der Beteiligung an Planungen von Bauflächen oder Infrastrukturmaßnahmen, von denen kirchliche Flächen betroffen sind, bringen die Eigentümer:innen die Aspekte der landeskirchlichen Nachhaltigkeitsziele (vgl. 7.1.3.) mit Nachdruck ein. ff	Eigentümer:innen Kirchenland
	7. Kirchenland	4.2. Punktuelle Einzelvorhaben	Punktuelle Einzelvorhaben werden – bei Vorrang vor dem grundsätzlich angestrebten Flächen- und Nutzungsschutz – in ihren Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild bevorzugt durch konkrete örtliche Maßnahmen ausgeglichen. ff	Eigentümer:innen Kirchenland
	8. Bildung und Kommunikation	2.3. Informationsbereitstellung	Akteur:innen und Gremien berichten regelmäßig sowohl im eigenen Wirkungsfeld als auch nach außen über ihre Aktivitäten, deren Wirksamkeit und den Grad der Zielerreichung. ff	Akteur:innen und Gremien
Bis Ende 2024	5. Mobilität	2.1. Mobiles Arbeiten und / oder Homeoffice	Möglichkeiten für Homeoffice und/oder Mobiles Arbeiten sind evaluiert, Verbesserungspotentiale sind festgestellt.	Dienstgebende
	5. Mobilität	2.3. Mitfahrten	Die Bildung von Fahrgemeinschaften und Mitfahrgelegenheiten werden unterstützt. ff	Veranstaltende
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Die Zahl der baurechtlich geforderten PKW-Stellplätze an Arbeitsstätten ist festgestellt.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.2. Präsenz- und Reiseveranstaltungen	Präsenz- und Reiseveranstaltungen werden auch unter Berücksichtigung einer emissionsarmen An- und Abreise geplant. ff	Veranstaltende
	5. Mobilität	3.3. (Teil-)Finanzierung von Netzkarten und BahnCards	Mitarbeitenden wird die Anschaffung einer Netzkarte (z.B. Deutschlandticket) und / oder einer BahnCard finanziert oder bezuschusst. ff	Dienstgebende
	5. Mobilität	3.3. (Teil-)Finanzierung von Netzkarten und BahnCards	Privat beschaffte Netzkarten / BahnCards werden bei dienstlicher Nutzung durch ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende anteilig erstattet. ff	Dienstgebende
	7. Kirchenland	2.2. Ökumene	Erfahrungsaustausch, Abstimmungsprozesse und Zusammenarbeit im Bereich der Ökumene sind intensiviert.	Eigentümer:innen / Nutzer:innen Kirchenland

	7. Kirchenland	3.2. Pachtverträge	Bei laufenden Pachtverträgen werden Pächter:innen bestärkt, Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt auf ihrem Kirchenpachtland anzuwenden.	Eigentümer:innen Kirchenland
Bis Ende 2025	2. Gebäudestrategie	1. Bestandsaufnahme	Ein Steckbrief über Gebäudebestand, Finanzkraft und Sozialraum jeder Körperschaft ist erstellt.	Kirchliche Körperschaften
	2. Gebäudestrategie	2.2. Gemeindekonzeptionen	Gemeindekonzeptionen sind, soweit es für die Gebäudestrategie notwendig ist, aktualisiert.	Kirchliche Körperschaften
	2. Gebäudestrategie	2.4. Bedarfsplanung und Gebäudekonzeption	Bedarfsplanung und Gebäudekonzeption in den Planungsräumen sind erstellt. Sie sind Teil der kreiskirchlichen Klimaschutzkonzepte.	Kirchliche Körperschaften
	3. Gebäudeeffizienz	1.3. Technischer Betrieb	Verantwortlichkeiten im Gebäudemanagement sind geklärt, Verantwortliche eingewiesen, Wartungsverträge geprüft und ggf. abgeschlossen. Technische Bedienungsanleitungen sind ggf. eingeholt.	Gebäudebesitzende
	3. Gebäudeeffizienz	2.4. Wärmebereitstellung	Heizungen sind nach Alter und Zustand katalogisiert und werden regelmäßig gewartet.	Gebäudebesitzende
	4. Erneuerbare Energien	1.1. Potentialfeststellung	Potentiale von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf Gebäuden, forst- und landwirtschaftlichen Flächen wurden systematisch geprüft.	Kirchliche Körperschaften
	4. Erneuerbare Energien	2.3. Zertifizierter Grünstrom	In den kirchlichen Körperschaften wird zertifizierter Grünstrom bezogen.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	1.1. Reisekostenerhebung	Die Reisekosten werden in einem einheitlichen Verfahren erfasst und gesammelt. ff	Dienstgebende
	5. Mobilität	2.2. Digitale Formate	Digitale Formate haben für Besprechungen Vorrang. Für kirchliche Veranstaltungen sind Entscheidungskriterien für digitale Formate festgelegt. Die notwendige Technik und das notwendige Fachpersonal steht zur Verfügung. ff	Dienstgebende / Veranstaltende
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Wartungs- und Reparaturkoffer für (E-)Fahrräder sind an den Arbeitsstätten vorhanden.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Die Voraussetzungen für die Anlage von Fahrradstellplätzen an kirchlichen Gebäudestandorten sind geprüft.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Potenzial, Ausbaustand und -ziele von E-Ladestationen für PKW und Fahrräder sind festgestellt.	Gebäudeverantwortliche
8. Bildung und Kommunikation	1.5. Bedarfsorientierte Schulungen	Der Bedarf an Schulungen zu den einzelnen Handlungsbereichen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Multiplikator:innen ist flächendeckend abgefragt und abgestimmt.	Bildungseinrichtungen	
Bis Ende 2026	5. Mobilität	2.1. Mobiles Arbeiten und / oder Homeoffice	Dienstvereinbarungen betreffend Mobiles Arbeiten und/oder Homeoffice sind dem Evaluationsergebnis angepasst bzw. danach abgeschlossen.	Dienstgebende
	5. Mobilität	3.3. Jobräder und Diensträder	Dienstvereinbarungen über Gehaltsumwandlung zum (E-)Fahrradleasing sind für die Mitarbeitenden aller kirchlichen Körperschaften abgeschlossen und publiziert. ff	Dienstgebende

	7. Kirchenland	2.3. Kooperationen	Eigentümer:innen bzw. Nutzer:innen kooperieren mit thematisch involvierten Institutionen.	Eigentümer:innen / Nutzer:innen Kirchenland
Bis Ende 2027	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	An kirchlichen Gebäudestandorten sind qualitativ hochwertige, leicht erreichbare, überdachte Fahrradstellplätze eingerichtet. Duschen, Umkleide- und Trockenräume sind bereitgestellt.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.3. Jobräder und Diensträder	Diensträder für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende stehen in allen kirchlichen Körperschaften zur Verfügung.	Dienstgebende
	7. Kirchenland	3.3. Friedhöfe und Außenanlagen kirchlicher Gebäude	Die Verbesserung und längerfristige Sicherung der Biodiversität als wesentliches ökologisches Nachhaltigkeitskriterium vor dem Hintergrund des Klimawandels ist geprüft und entsprechende Maßnahmen fortlaufend umgesetzt.	Eigentümer:innen Kirchenland
	8. Bildung und Kommunikation	1.4. Lerninhalte für Schule, Aus- und Weiterbildung	Lerninhalte für Schule, Aus-, Fort- und Weiterbildung wurden überprüft und nach BNE-Standards im Rahmen gegebener Gestaltungsspielräume überarbeitet.	Bildungseinrichtungen
Bis Ende 2027	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Die Schaffung von Fahrradstellplätzen im Sinne des Konzeptes an Arbeitsstätten ist abgeschlossen.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Pkw-Stellplätze an Arbeitsstätten sind auf die grundstücksbezogene baurechtlich erforderliche Anzahl reduziert.	Gebäudeverantwortliche
	5. Mobilität	3.1. Infrastruktur	Förderanträge für E-Ladestationen sind, soweit möglich, gestellt. 20% des Ausbauziels von E-Ladestationen für PKW und Fahrräder, in Verbindung mit PV-Anlagen, sind erreicht.	Gebäudeverantwortliche

Zuständigkeiten auf landeskirchlicher Ebene liegen bei der Kirchenleitung, dem Landeskirchenamt, dem landeskirchlichen Klimabüro oder speziellen landeskirchlichen Einrichtungen liegen.

Zeit	Handlungsbereich	Maßnahme	Meilenstein	Zuständigkeit
Bis Ende 2023	1. Organisation	1.1. Landeskirchliche Gremien	Klimaschutz ist als fester TOP mindestens einmal jährlich in den landeskirchlichen Gremien gesetzt. ff	Kirchenleitung
	1. Organisation	3.1. Bilanzierung	Standards zur einheitlichen Bilanzierung in der EkvW sind festgelegt (Anhang 2).	Klimabüro
	1. Organisation	3.2. Musterklimaschutzkonzept	Standards für Klimaschutzkonzepte in der EkvW sind festgelegt (Anhang 3).	Klimabüro
	1. Organisation	4.1. Handreichung Klimapauschale	Hilfsmittel zur Verwendung und zur Berichterstattung über die Klimapauschale sind erstellt (Anhang 4 und 5).	Klimabüro
	4. Erneuerbare Energien	2.1. Politische Lobbyarbeit	Die EkvW unterstützt die Energiewende in Deutschland. Dabei betreibt sie aktive Lobbyarbeit unter anderem für einfachere Genehmigungsprozesse von Erneuerbare-Energien-	Kirchenleitung

			Anlagen, beispielsweise Photovoltaik auf Denkmälern.	
	8. Bildung und Kommunikation	2.3. Informationsbereitstellung	Allen Aktiven und Interessierten innerkirchlich und außerkirchlich werden die notwendigen Informationen zum Klimaschutzprozess bereitgestellt. <i>ff</i>	Kirchenleitung
	8. Bildung und Kommunikation	2.4. Austausch	Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Akteur:innen zu Klimaschutzmaßnahmen ist etabliert und wird ausgeweitet. <i>ff</i>	Klimabüro
	8. Bildung und Kommunikation	2.5. Best-Practice	Best-Practice-Beispiele zu den einzelnen Handlungsbereichen werden gesammelt und veröffentlicht. <i>ff</i>	Klimabüro
Bis Ende 2024	1. Organisation	2.1. Gebäude- und Energiedatenbank	Die landeskirchliche Gebäude- und Energiedatenbank ist mit den Kirchenkreisen abgestimmt und synchronisiert. <i>ff</i>	Klimabüro
	1. Organisation	2.3. Engmaschiges Energiemonitoring	Ein landeskirchliches Energiemonitoring ist pilotiert.	Klimabüro
	1. Organisation	2.5. Klimabericht	Eine THG-Eröffnungsbilanz für 2023 ist erstellt. <i>ff</i>	Klimabüro
	1. Organisation	4.2. Berichte und Auswertung Klimapauschale	Ein Bericht zur Klimaschutzfinanzierung der Kirchenkreise ist erstellt. <i>ff</i>	Klimabüro
	1. Organisation	4.2. Berichte und Auswertung Klimapauschale	Der Bericht zur Klimaschutzfinanzierung wird thematisiert. <i>ff</i>	Kirchenleitung
	1. Organisation	4.3. Fundraising und Akquisition von Fördermitteln	Fundraising und alternative Fundingstrategien werden befördert. <i>ff</i>	Klimabüro
	2. Gebäudestrategie	1. Bestandsaufnahme	Landeskirchliche Vorgaben über einen Steckbrief für Körperschaften sind definiert und bereitgestellt.	LKA
	3. Gebäudeeffizienz	2.2. Landeskirchliche Grundsätze	Landeskirchliche Grundsätze für Sanierung und Neubau sind bereitgestellt.	LKA
	5. Mobilität	1.1. Reisekostenerhebung	Eine digitale Musterreisekostenerhebung ist entwickelt und freigegeben.	LKA
	5. Mobilität	1.2. Mobilitätsumfragen	Muster für Mobilitätsumfragen sind bereitgestellt.	Klimabüro
	5. Mobilität	1.3. Mobilitätsinformation	Eine Informationswebsite zu Angeboten und Möglichkeiten nachhaltiger Mobilität für Mitarbeitende ist eingerichtet.	Klimabüro
	6. Beschaffung	1.1. Bilanzierung	Standards für eine THG-Bilanzierung im Handlungsbereich Beschaffung sind erarbeitet, auch unter Einbeziehung der IT (vgl. 6.3.4.). <i>ff</i>	Klimabüro
	6. Beschaffung	1.2. Beschaffungsordnungen	Eine Musterbeschaffungsordnung ist bereitgestellt. Sie beinhaltet die im Klimaschutzplan formulierten Vorgaben (vgl. 6.3.1., 6.3.2., 6.3.3., 6.3.5., 6.4.1., 6.4.2., 6.4.3.).	Klimabüro
	8. Bildung und Kommunikation	1.2. Bildungsstrategie	Eine Bildungsstrategie und ein Schulungskonzept zum Klimaschutz ist erstellt und wird fortgeschrieben. <i>ff</i>	Klimabüro
	8. Bildung und Kommunikation	1.3. Multidisziplinäres Team	Ein multidisziplinäres Team mit Expertinnen und Experten aus Bildungskontexten ist gegründet und hat seine Arbeit aufgenommen. Es steht als Ansprechpartner zur Verfügung. <i>ff</i>	Klimabüro

	8. Bildung und Kommunikation	2.2. Kommunikationsstrategie	Eine Kommunikationsstrategie für die Klimaschutzarbeit der EKvW ist erstellt und kommuniziert.	Klimabüro
	8. Bildung und Kommunikation	2.4. Austausch	Eine digitale Datenplattform ist eingerichtet.	Klimabüro
Bis Ende 2025	1. Organisation	2.2. Energiemanagement	80% der THG-Emissionen kirchlich genutzter Gebäude werden in der THG-Bilanz erfasst. <i>ff</i>	Klimabüro
	1. Organisation	2.3. Engmaschiges Energiemonitoring	25% der langfristig kirchlich genutzten Gebäude (keine Pfarrhäuser) sind Teil des landeskirchlichen Energiemonitorings. <i>ff</i>	Klimabüro
	1. Organisation	2.5. Klimabericht	Den Kirchengemeinden steht das Angebot eines automatisierten Klimaberichts zur Verfügung. <i>ff</i>	Klimabüro
	1. Organisation	4.4. Gemeinwesen und Gemeinwohl fördernde Organisationsformen	Ein Leitfaden zur Gründung von und Kooperation mit solidarischen Organisationsformen, Genossenschaften und Vereinen ist erstellt.	LKA
	4. Erneuerbare Energien	1.1. Potentialfeststellung	Potentiale von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf Gebäuden, forst- und landwirtschaftlichen Flächen wurden systematisch geprüft.	LKA
	4. Erneuerbare Energien	2.2. Finanzielle Beteiligungsformen	Leitlinien zur finanziellen Beteiligung an Erneuerbaren-Energien-Anlagen sind erstellt.	LKA
	5. Mobilität	1.2. Mobilitätsumfragen	Eine Umfrage zum Mobilitätsverhalten in den kirchlichen Körperschaften ist abgeschlossen und wird erstmalig evaluiert.	Klimabüro
	5. Mobilität	1.3. Mobilitätsinformation	Mitarbeitende werden regelmäßig zu den Potentialen individueller Mobilitätsentscheidungen informiert. <i>ff</i>	Klimabüro
	5. Mobilität	3.5. Fuhrpark	Die Fuhrparks der kirchlichen Körperschaften sind als Teil der Klimaschutzkonzepte analysiert.	LKA
	6. Beschaffung	1.3. Schulungen	Schulungen zur Sensibilisierung für Mitarbeitende der kirchlichen Körperschaften sind ausgearbeitet und werden durchgeführt.	Klimabüro
	6. Beschaffung	2.1. Beratungsprozesse	(Bau-)Kirchmeister:innen und Mitarbeitende der Kreiskirchenämter werden zu nachhaltigen Baustoffen sensibilisiert und geschult.	Klimabüro
	7. Kirchenland	1.3. Landeskirchliche Leitlinien	Landeskirchliche Leitlinien sind fortgeschrieben und erweitert.	Klimabüro
	8. Bildung und Kommunikation	1.1. Bildung für nachhaltige Entwicklung	BNE-Qualifizierungen werden angeboten bzw. vermittelt und sind für den spez. kirchlichen Kontext angepasst.	PI, IKG, IAFW ²⁴ , u.a.

²⁴ Pädagogisches Institut, Institut für Kirche und Gesellschaft, Institut für Aus-, Fort und Weiterbildung

Bis Ende 2026	5. Mobilität	2.3. Mitfahrten	Die technische und organisatorische Ausgestaltung von Mitfahrten wird vom Klimabüro unterstützt, z. B. durch die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform. ff	Klimabüro
	6. Beschaffung	1.1. Bilanzierung	Eine THG-Bilanzierung im Handlungsbereich Beschaffung ist erstellt und wird fortgeschrieben. ff	Klimabüro
	6. Beschaffung	1.2. Beschaffungsordnungen	Beschaffungsordnungen sind von den kirchlichen Körperschaften ausgearbeitet und von den Leitungsorganen in Kraft gesetzt.	Klimabüro
	6. Beschaffung	1.4. Pilotprojekte	Pilotprojekte zur nachhaltigen Beschaffung wurden fachlich begleitet, dokumentiert, aufbereitet, kommuniziert und werden fortgeschrieben. ff	Klimabüro
	6. Beschaffung	2.2. Genehmigung und Finanzierung	Richtlinien und Verfahren für Genehmigungs- und Finanzierungsprozesse berücksichtigen den Vorrang nachhaltiger Baustoffe.	LKA
	7. Kirchenland	2.1. Beratung	Für Flächeneigentümer:innen wird eine Beratung angeboten. Best Practice Beispiele werden gesammelt und kommuniziert (vgl. 8.2.3.).	Klimabüro
Ende 2027	6. Beschaffung	3.4. IT	In Zusammenarbeit mit IT-Fachstellen wurde eine Energiesparstrategie erstellt.	Klimabüro

Zuständigkeiten auf kreiskirchlicher Ebene liegen beim Kreissynodalvorstand, dem Kreiskirchenamt oder der Fachstelle bzw. Ansprechperson für Klimaschutz.

Zeit	Handlungsbereich	Thema	Maßnahme	Zuständigkeit
Bis Ende 2023	1. Organisation	1.2. Kreiskirchliche Gremien	Gremien mit dem Handlungsbereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind beauftragt.	KSV
	1. Organisation	1.3. Fachstellen für Klimaschutz	Fachstellen für Klimaschutz sind eingerichtet.	KSV
	8. Bildung und Kommunikation	2.4. Austausch	Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Akteur:innen zu Klimaschutzmaßnahmen ist etabliert und wird ausgeweitet.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
Bis Ende 2024	1. Organisation	2.1. Gebäude- und Energiedatenbank	Die Gebäudedatenbanken aller Ebenen der EKvW sind miteinander abgestimmt und synchronisiert.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	1. Organisation	2.2. Energiemanagement	Der jährliche Energieverbrauch der Kirchengemeinden ist erfasst und ausgewertet.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	1. Organisation	4.2. Berichten und Auswerten	Über die Klimaschutzfinanzierung berichten die Kirchenkreise und die Landeskirche jährlich. Die Berichte sind ausgewertet und die finanzierten Klimaschutzmaßnahmen evaluiert.	KSV
	7. Kirchenland	1.1. Erfassung	Die Eigentumsflächen nach Lage, Größe und Nutzung sind erfasst und an das Klimabüro übermittelt.	KKA

	7. Kirchenland	3.2. Pachtverträge	Auswahlkriterien für Pächter:innen sind definiert.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
--	----------------	--------------------	--	---

Bis Ende 2025	4. Erneuerbare Energien	1.1. Potentialfeststellung	Potentiale von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf Gebäuden, forst- und landwirtschaftlichen Flächen werden systematisch geprüft.	KKA
	5. Mobilität	1.2. Mobilitätsumfragen	Eine Umfrage zum Mobilitätsverhalten in den kirchlichen Körperschaften ist abgeschlossen und wird erstmalig evaluiert.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	5. Mobilität	1.3. Mobilitätsinformation	Mitarbeitende werden regelmäßig zu den Potentialen individueller Mobilitätsentscheidungen informiert.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	5. Mobilität	3.5. Fuhrpark	Die Fuhrparks der kirchlichen Körperschaften sind als Teil der Klimaschutzkonzepte analysiert.	KKA
	6. Beschaffung	2.1. Beratungsprozesse	(Bau-)Kirchmeister:innen und Mitarbeitende der Kreiskirchenämter werden zu nachhaltigen Baustoffen sensibilisiert und geschult.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	7. Kirchenland	1.2. Auswertung	Die Nutzungsart der Eigentumsflächen ist ausgewertet. Mögliche Haupthandlungsbereiche und räumliche Schwerpunkte unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten sind identifiziert.	KKA
	7. Kirchenland	2.3. Kooperationen	Eine Unterstützung bei der Kooperation mit thematisch involvierten Institutionen wird angeboten.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
Bis Ende 2026	1. Organisation	3.3. Klimaschutzkonzepte	Klimaschutzkonzepte sind erstellt und werden regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben. ff	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	2. Gebäudestrategie	2.1. Analyse	Eine Analyse aller Körperschaften mit den in der Bestandsaufnahme erhobenen Daten ist erstellt.	KKA
	2. Gebäudestrategie	2.2. Entwicklungsziele	Entwicklungsziele für die Planungsräume sind festgelegt.	KKA
	6. Beschaffung	1.1. Bilanzierung	Eine THG-Bilanzierung im Handlungsbereich Beschaffung ist erstellt und wird fortgeschrieben.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	6. Beschaffung	1.4. Pilotprojekte	Pilotprojekte zur nachhaltigen Beschaffung wurden fachlich begleitet, dokumentiert, aufbereitet, kommuniziert und werden fortgeschrieben.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	7. Kirchenland	2.1. Beratung	Für Flächeneigentümer:innen wird eine Beratung angeboten. Best Practice Beispiele werden gesammelt und kommuniziert (vgl. 8.2.3.).	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	7. Kirchenland	3.1. Projektunterstützung	Es werden Projekte in den zuvor als prioritär festgestellten Räumen und Handlungsbereichen unterstützt.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
	7. Kirchenland	4.3. Windenergie- und Freiflächen-Solaranlagen	Empfehlungen sind ausgearbeitet und eine entsprechende Beratung wird angeboten.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz
Ende 2031	1. Organisation	2.3. Energiemonitoring	Ein flächendeckendes, automatisiertes Energiemonitoring der kirchlich genutzten Gebäude ist eingerichtet.	Fachstelle / Ansprechperson für Klimaschutz

Anhang (in Bearbeitung)

Anhang 1: Einordnung Klimaschutzprozess

Klimawandel und Klimagerechtigkeit

Der menschengemachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen der Menschheit. Der Weltklimarat hält in seinen neuesten sechsten Sachstandsbericht vom März 2023 eine Erhöhung der globalen Durchschnittstemperaturen zwischen 1,0 und 5,7°C für möglich. Bereits 2030 könnte die kritische 1,5°C Grenze überschritten werden. Diese Grenze gilt als besonders kritisch, da globale Kippunkte wie das Abschmelzen des Grönländischen und Westantarktischen Festlandees erreicht würden, die unumkehrbar sind. Der signifikante Meeresspiegelanstieg und das vermehrte Auftreten extremer Wetterereignisse können bestehende Konflikte intensivieren, neue entstehen lassen und massive Migrationsströme auslösen.

Die globale Erwärmung konfrontiert uns auch mit zentralen Gerechtigkeitsfragen. So werden einerseits Fragen der intra- und intergenerationellen Gerechtigkeit gestellt zwischen denen, die in der Gegenwart und der Vergangenheit das Problem verursacht haben und denjenigen, die künftig zunehmend unter den Folgen leiden werden. Andererseits werden Aspekte der internationalen Gerechtigkeit tangiert zwischen den reichen Industrienationen des Globalen Nordens, deren Pro-Kopf-Emissionen noch immer sehr hoch sind, und den Ländern des Globalen Südens, die am stärksten unter den Folgen leiden. Darüber ist die Signalwirkung des Handelns einzelner oder von Gruppen nicht zu unterschätzen. Nicht zuletzt sind aber auch Herausforderungen bei der nationalen Gerechtigkeit zu lösen, so z.B. die Frage wie steigende CO_{2e}-Preise sozial abgefedert werden können.

Internationale Klimapolitik

Allerdings bleibt der überwiegende Teil dieser Herausforderungen ungelöst, die Emissionen steigen nach kurzer Corona-bedingter Stagnation weiter, und dass trotz des Pariser Abkommens und nationaler Absichtserklärungen der Unterzeichnerstaaten. Ein UN-Bericht von 2022 beziffert die Emissionsreduktionslücke, die bis 2030 zu schließen ist, um auf dem 1,5°C Pfad zu bleiben, auf 23 Gigatonnen. Die jüngsten Ergebnisse der Weltklimakonferenzen erwecken gerade auch vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen wenig Hoffnung.

Doch die Zeit zum Handeln ist jetzt. Als Vertragspartei des Paris Abkommens hat sich die EU vorgenommen, ihre Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um 55% zu reduzieren, um dann im Jahr 2050 netto-Null Emissionen zu erreichen. Zur Erreichung der Ziele hat die Staatengemeinschaft im Jahr 2021 das Klimapaket „Fit-for-55“ auf den Weg gebracht, das wesentliche Maßnahmen wie den EU-Emissionshandel – z.B. bezüglich der geplanten Emissionsreduktionen und der Anlastung von Emissionskosten – deutlich verschärft, zentrale Sektoren wie den Verkehrs- und Gebäudesektor stärker einbezieht und gleichzeitig mit dem Klimasozialfonds den europäischen Klimaschutz besser sozial abfedert.

Nationale und regionale Klimapolitik

Auch Deutschland hat nach dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2021, das besonders auch die Gerechtigkeit zwischen den Generationen betont, seine Klimaziele nachgeschärft. Die Klimaneutralität wird nun bereits für 2045 angestrebt mit einem Zwischenziel von minus 65% für 2030. Im Zweijahresgutachten des Expertenrats für Klimafragen betont dieser aber im November 2022, dass die Zielerreichung ohne Paradigmenwechsel fraglich sei. Insgesamt müssten sich die Minderungsmengen im Vergleich zu den Entwicklungen der vergangenen 10 Jahre verdoppeln. Besonders eklatant sind die Zielverfehlungen im Gebäude- und Verkehrssektor. Als industrielles Kernland mit einer komplexen Infrastruktur und einer hohen urbanen Dichte nimmt Nordrhein-Westfalen eine zentrale Rolle in der sozial-ökologischen Transformation ein.

Evangelische Kirche in Deutschland

In den vergangenen Jahren haben die meisten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschland eigene Klimaschutzkonzepte für ihre Wirkungsbereiche entwickelt. Einige Gliedkirchen gehen sogar einen Schritt weiter und haben eigene Klimaschutzgesetze erlassen oder arbeiten an deren Entwicklung. Um die rechtlichen Regelungen zu vereinheitlichen und Standards zu setzen, beschloss die EKD-Synode am 16. September 2022 eine gemeinsame Klimaschutzrichtlinie. Diese beinhaltet eine datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Netto-Treibhausgasneutralität bis 2035. Die Richtlinie bietet den Gliedkirchen somit einen Orientierungsrahmen für künftige Maßnahmen im Klimaschutz.

Evangelische Kirche von Westfalen

Die 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 20. November 2019 beschlossen, dass die westfälische Landeskirche bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Strategien entwickelt und Maßnahmen eingeleitet.

Am 19. November 2022 wurde das Klimaschutzgesetz (KliSchG) beschlossen, welches vorsieht, bis zum Jahr 2035 die Treibhausgas-Emissionen um 90 Prozent zu reduzieren. In den Jahren zwischen 2035 und 2045 sollen die übrigen zehn Prozent um jeweils ein Prozent jährlich reduziert werden. Darüber hinaus sind ab dem 31. Dezember 2035 alle in der Treibhausgas-Bilanz ausgewiesenen Treibhausgas-Emissionen in voller Höhe zu kompensieren.

Die Klimaschutzmaßnahmen und -strategien, die von der Evangelischen Kirche von Westfalen entwickelt wurden und in diesem Klimaschutzplan zusammengestellt sind, bilden den Handlungsrahmen, um unserem Glauben und unserer Verantwortung als Kirche gerecht zu werden.

Anhang 2: Bilanzierung Standards

Damit in der gesamten Landeskirche mit einheitlichen Datengrundlagen gearbeitet werden kann und damit die EKvW ihrer Berichtspflicht gegenüber der EKD nachkommen kann, müssen die allgemein anerkannten Bilanzierungsstandards des Greenhouse Gas (GHG) Protocol und dem Bilanzierungs-Systematik Kommunal (BISKO) Standard auf den kirchlichen Bereich angewendet werden und vertiefende Standards zur Datengüte und zur Erstellung von EKD-, EKvW- und Nebenbilanzen festgelegt werden.²⁵

Allgemeine Anforderungen:

- **Konsistent:** Allgemein anerkannte Methoden und Daten verwenden
- **Transparent:** Annahmen aufführen und Quellen angeben
- **Zielführend:** Methodik, Umfang und Detaillierung nach Fragestellung
- **Vergleichbar:** Mit anderen innerkirchlichen und außerkirchlichen Akteuren

Bilanzierungsprinzip:

Die EKvW und ihre Körperschaften bilanzieren nach dem **Verursacherprinzip**, das heißt die Bilanz ist **unabhängig von der räumlichen Verortung der verursachten THG-Emissionen**. Dabei werden die Emissionen aller Körperschaften im Anwendungsbereich des Klimaschutzgesetzes bilanziert. Dienstreisen außerhalb der EKvW werden nach dem Verursacherprinzip beispielsweise mit eingerechnet, Emissionen anderer Akteur:innen im Gebiet der EKvW allerdings nicht. Damit unterscheidet sich das Bilanzierungsprinzip von dem der Bilanzierungs-Systematik Kommunal (BISKO), bei der nach dem Territorialprinzip bilanziert wird.

Anwendungsbereich:

Die THG-Bilanz der EKvW setzt sich zusammen aus **den Einzelbilanzen der Kirchenkreise und der Landeskirche, jeweils mit ihren unselbständigen Einrichtungen**. Jede THG-Bilanz weist Einzelbilanzen der **Handlungsbereiche Gebäude und Mobilität** aus. Eine **Bilanzierung der THG-Emissionen in den Handlungsbereichen Beschaffung und Kirchenland** wird geprüft und perspektivisch angestrebt. Die einzelnen Körperschaften müssen vorerst für die Handlungsbereiche Beschaffung und Kirchenland keine eigenen Schätzungen bzw. Datenerhebungen erstellen. Waldbestand wird im Rahmen der THG-Bilanzierung nicht als Kohlenstoffsенке berücksichtigt.

Bilanzräume der THG-Bilanz der EKvW:

Die THG-Bilanz der EKvW unterscheidet zwischen **drei Bilanzräumen**, die mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten **verschiedene Funktionen** erfüllen.

Bilanzraum	Funktion	Handlungsbereich	Inhalt
Bilanz nach EKD-Vorgaben (verpflichtend)	EKD-weite Vergleichbarkeit	Gebäude	Verbräuche leitungsgebundener und nicht leitungsgebundener Energieträger aus Gebäuden mit kirchlicher Nutzung, inkl. Pfarrhäuser
		Mobilität	Verkehrsmengen von Dienstfahrten ehrenamtlich und beruflich Beschäftigter nach Verkehrsmittel
EKvW-Bilanz (verpflichtend)	Ergänzung der Bilanz nach EKD-Vorgaben;	Gebäude	Eigenverbrauchte Strommengen von Erneuerbare-Energien-Anlagen
		Beschaffung	Abschätzung der Klimarelevanz

²⁵ Zum Thema „Bilanzierung“ siehe bereits oben „Treibhausgasbilanz“ unter „Grundlegendes“.

	EKvW-weite Vergleichbarkeit	Kirchenland	Abschätzung der Klimarelevanz der Flächen in kirchlicher Nutzung
Nebenbilanz (optional)	EKvW-Bilanz. Bietet zusätzliche Informationen, die der Einordnung von Verbänden und Entwicklungen dienen	Gebäude	zertifizierter Ökostrombezug Netzeinspeisung EE Witterungskorrektur Renditeobjekte Anteil Gebäudereduzierung Anteil Energiemonitoring
		Mobilität	Wege zur Arbeit Mobilität Besucher:innen
		Kirchenland	Abschätzung der Klimarelevanz verpachteter Flächen

Bilanzierung Gebäude:

- Jedem individuellen Gebäude wird in Absprache der Kirchenkreise und Landeskirche eine eindeutige Gebäude-ID zugeordnet.
- Einzelne Gebäude werden in erster Linie anhand ihrer abgeschlossenen Gebäudehülle unterschieden.
- Bei mehreren Nutzungsarten mit getrennten Energiekreisläufen können innerhalb einer Gebäudehülle mehrere Gebäude definiert werden.
- Bei mehreren Nutzungsarten mit gemeinsamen Energiekreisläufen werden prozentuale Aufteilungen anhand von Flächenverteilung und Nutzungsintensität gemacht.
- Nutzungsarten sind: Pfarrwohnung, Verwaltung, Gottesdienste, Gemeindegarbeit, Kindergärten, Sonstige (Schulen, Institute etc.), Rendite
- Bilanziert werden die durch die o.g. Körperschaften und ihre unselbstständigen Einrichtungen unmittelbar genutzten Räumlichkeiten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Pfarrdienstwohnungen werden ebenfalls bilanziert, sofern die Dienstwohnungspflicht greift.

Datenerhebung:

Die zu ermittelnden Grunddaten des Handlungsbereichs Gebäude sind die **leitungsgebundenen Energieträger (Gas, Strom, Fernwärme)** und die **nicht leitungsgebundenen Energieträger (Heizöl, Biomasse)**. Bei der Mobilität werden dagegen die **Verkehrsmengen (Fahrleistung)** verschiedener Verkehrsmittel erhoben.

Handlungsbereich	Erfassung	Kategorie
Gebäude	einmalig	Körperschaft Gebäude-ID Kirchliche Nutzung (%) Gebäudetyp Adresse Baujahr Heizsystem Nutzfläche (opt. umbauter Raum)
Gebäude	jährlich	Leitungsgebunden (Gas, Wärme)

		Nicht leitungsgebunden (Öl, Biomasse flüssig / fest) Strom (Bundesstrommix, regenerativ zertifiziert / selbst-erzeugt)
Mobilität	jährlich	Dienstfahrten Körperschaft Verkehrsmittel (Fahrrad, E-Bike / Pedelec, Pkw, ÖPNV) Distanz

Emissionsfaktoren:

Wichtigste Größe bei THG-Bilanzen ist die Emission von Kohlendioxid, weshalb CO₂-Emissionen oft im allgemeinen Sprachgebrauch mit THG-Emissionen gleichgesetzt werden. Um die Wirkung weiterer Treibhausgase mit berücksichtigen zu können, wird das Treibhausgaspotential dieser Stoffe auf die Treibhauswirkung von CO₂ bezogen, man spricht dabei von **CO₂-Äquivalente**. Neben den CO₂-Äquivalenten werden bei der Berechnung der THG-Emissionen auch die **Vorketten der Energiebereitstellung** berücksichtigt. Dies bedeutet, dass nicht nur die direkten Emissionen bei der Verbrennung eines Energieträgers berechnet werden, sondern auch die Emissionen, die bei Gewinnung, Umwandlung und Transport des Energieträgers entstehen. Die EKvW nutzt bei ihrer THG-Bilanz die aktuellen Emissionsfaktoren des ifeu-Instituts.

Datengüte:

Zur THG-Bilanz ist die jeweilige **Datengüte** in Prozent auszuweisen:

- A Regionale Primärdaten
- B Hochrechnung regionaler Primärdaten (Umfrage / Hochrechnung von A)
- C Regionale Kennwerte und Statistiken
- D Bundesweite Kennzahlen

Klimaschutzindikatoren:

Klimaschutzindikatoren beschreiben Emissionswerte bezogen auf Nutzungs- oder Strukturdaten. Die inhaltliche Auswertung der erhobenen Daten wird durch das Klimabüro bereitgestellt. Folgende Klimaschutzindikatoren werden durch das Klimabüro ermittelt und bereitgestellt:

- Verbrauch pro Fläche und Jahr in kWh/(m²a) Gebäude allgemein (Raumwärme/Warmwasser)
- Verbrauch pro Fläche und Jahr in kWh/(m²a) Gebäudetyp (Raumwärme/Warmwasser)
- Verbrauch pro Fläche und Jahr in kWh/(m²a) Gebäude allgemein (Strom)
- Verbrauch pro Fläche und Jahr in kWh/(m²a) Gebäudetyp (Strom)
- Bei Photovoltaik: Anteil des Eigenbedarfs am selbst erzeugten Strom in %
- Bei Photovoltaik: Anteil des selbst erzeugten Stroms am Eigenbedarf in %

Bezugsjahr:

- Das Eröffnungsjahr der THG-Bilanz der EKvW wird das Jahr 2023. Für die Folgejahre wird die THG-Bilanz des Jahres **2023 als Bezugsjahr des Reduktionspfades auf 100%** festgelegt.

Anhang 3: Klimaschutzkonzept kirchenkreisebene Standards

Ziel: Analysen und Maßnahmenentwicklung für alle Handlungsbereiche
Zeithorizont: bis 2035
Akteur:innen: Verwaltung, Kirchengemeinden, lokale Schlüsselakteure
Inhalte: Bilanzierung, Potentiale, Maßnahmen, Verstetigung
Handlungsbereiche: Gebäude, Mobilität, Beschaffung, Kirchenland, Bildung & Kommunikation
Eigenschaften: partizipativ, handlungsorientiert, zielorientiert, qualitätssichernd

	Kapitel	Inhalt	Elemente
Hintergrund	Motivation	Beschleunigter Klimawandel Gesellschaftlicher Kontext Beitrag der Kirchen in Deutschland Bewahrung der Schöpfung	
	Organisationsstruktur	Vorstellung des Kirchenkreises / Gestaltungsraumes Einordnung gesamtkirchlicher Strukturen (Gestaltungsraum, EKvW, EKD) Entscheidungsstrukturen & Hemmnisse	Organigramme
	Ausgangslage	bisherige Klimaschutzaktivitäten Beschlusslage	
Prozessbeschreibung	Ziele	Klimaschutzziel und Klimaschutzplan EKvW	Diagramm, Zeitstrahl
	Ablauf	Prozesslaufzeit Meilensteine Klimaschutzaktivitäten während des Berichtszeitraumes	Tabellen
	Akteur:innen	Aufstellung der Arbeits- und Zielgruppen Beschreibung der Akteur:innenbeteiligung	Organigramme
Bilanzierung	Bilanzierungssystematik	Anwendungsbereich & Bilanzräume Datenerhebung & Datengüte Emissionsfaktoren	Tabellen
	Gesamtbilanz	Energiebilanz & THG-Bilanz Klimaschutzindikatoren	Tabellen, Diagramme
	Handlungsbereiche		
Potentiale & Maßnahmen	Handlungsbereiche	Potenzialanalysen & Szenarien Maßnahmen Kosten Meilensteine	Tabellen, Diagramme
Verstetigung	Umsetzung	Rahmenbedingungen & Herausforderungen personelle & finanzielle Ressourcen Einbindung in den Klimaschutzplan der EKvW	Organigramme, Tabellen
	Monitoring & Controlling	Energiemonitoring Berichtswesen	
	Transparenz & Sichtbarkeit	Kommunikationsstrategie Öffentlichkeitsarbeit	Organigramme
Anhang	Verzeichnisse	Abbildungsverzeichnis Tabellenverzeichnis Abkürzungsverzeichnis	
	Impressum	bei Förderung Verweis auf Fördermittelgeber	Logo
	zus. Anhang	Beschlüsse, Fragebögen, Leitfäden ...	

Anhang 4: Klimapauschale Handreichung

Ziel der Klimaschutzpauschale ist es, maximale Klimaschutzwirkung zu erreichen. Sie soll Anreize setzen und Dynamik entfalten. Den Körperschaften wird bei der Verwendung der Mittel durch § 7 KliSchG in Verbindung mit § 2 VO.KliSchG ein bewusst weiter Handlungsspielraum eingeräumt.

Eine Ausgestaltung der Mittelvergabe im Sinne eines formellen Förderprogramms ist nicht gefordert. Projekte auf Gemeinde- und Investitionen auf Kirchenkreisebene können sich sinnvoll ergänzen. Um bis zur Etablierung fester Verfahrensweisen und Verwendungskonzepte keine Zeit zu verlieren, können Kirchenkreise erwägen, bereits im laufenden Jahr kurzfristige Förderaufträge oder Projekte mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten zu organisieren, beispielsweise

- Planungs- und Beratungsprozesse der Kirchenkreise mit externer Fachberatung wie die flächendeckende Untersuchung der Solareignung von Gebäuden (beispielsweise Kindertagesstätten) oder die fachliche Unterstützung bei Gebäudestrukturprozessen
- Einführung eines Energiemonitorings im Kirchenkreis
- Energieberatungen und Bauzustandsuntersuchungen in den Kirchengemeinden
- Heizungscheck und nutzerfreundliche Bedienungsanleitungen erstellen
- Automatische Lüftung oder körpernahe Heizsysteme in Kirchen, die sich aufgrund ihres Raumklimas dafür eignen
- Bezuschussung von 49€-Tickets / Jobrädern für Mitarbeitende
- Anschaffung von Lastenrädern für Kindergärtner:innen, Küster:innen und Friedhofsgärtner:innen
- Bezuschussung von Nachhaltigkeitsfesten und fachbezogenen Bildungsveranstaltungen.

Bei der Ausgestaltung des zukünftigen Prozesses zur Mittelverteilung können Sie sich an folgenden Fragestellungen orientieren:

1. Welche Ziele sollen mit der Förderung erreicht werden?
2. Welche Projekte und Maßnahmen sollen gefördert werden?
 - Maßnahmen müssen §2 (1) und (2) VO.KliSchG entsprechen
3. Welche Antragsfristen sind einzuhalten?
 - feste Antragsfristen
 - vorzeitiger Maßnahmenbeginn
4. Wie hoch soll die Förderung ausfallen?
 - Punktesystem, Prozentsätze oder Pauschalsätze
 - Bagatellgrenze und Maximalsätze
 - erwünschte Kumulierung mit öffentlichen Fördermitteln und kirchlichen Baufonds
 - Überförderung ausschließen
5. Wer überprüft die Eignung der Maßnahmen und entscheidet über die Mittelverwendung?
 - Empfehlungen durch einen interdisziplinären Ausschuss
 - Entscheidung durch das rechtsvertretende Leitungsorgan
 - Mögliche Beteiligte: Verwaltung Bau- und Liegenschaften, Finanzen, KSV-Mitglied, Fachstelle für Klimaschutz (§ 6 KliSchG)
6. Welche formalen Antragsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?
 - Formblätter
 - Nachweise
 - weitere Antragsbestandteile
7. Welche inhaltlichen Antragsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?
 - Ein kreiskirchliches Klimaschutzkonzept (VO.KliSchG) im Einklang mit landeskirchlichem Klimaschutzziel. Dieses beinhaltet gemeindeübergreifende Gebäudegesamtkonzepte.
 - Falls ein Klimaschutzkonzept noch nicht entwickelt wurde: Nachweis einer langfristigen Nutzung und Nachweis eines energetischen Gesamtkonzepts für Gebäude durch

Fachstellen für Klimaschutz oder externen Fachexpert:innen mit Nachweis einer THG-Emissions-Minderung.

8. Nach welchen Kriterien werden die Projekte ausgewählt?
 - Projekte mit höchster Effizienz des Mitteleinsatzes bezüglich THG-Einsparung
 - Projekte mit hoher Nutzungsauslastung
 - Projekte mit zusätzlichen Nachhaltigkeitsaspekten
 - Bei Gleichrangigkeit wird nach Wirtschaftlichkeitsaspekten entschieden
9. Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote können den Antragsteller:innen zur Verfügung gestellt werden?
10. Wie sollen die Ergebnisse der geförderten Projekte überprüft und dokumentiert werden?
11. Wie können die Erfahrungen aus der Förderung für zukünftige Maßnahmen und Entscheidungen genutzt werden?

Unterstützung des Klimabüros:

Das landeskirchliche Klimabüro berät und unterstützt alle kirchlichen Körperschaften und ist in sämtlichen Angelegenheiten rund um den Klimaschutzprozess ansprechbar. Es wird mit den Klimaschutzmanagenden der Kirchenkreise ein Netzwerk zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung bilden.

Wichtig wird sein, die Rückkopplung zwischen Effekt und Messbarkeit sicherzustellen. Hierin liegt eine Aufgabe des landeskirchlichen Klimabüros, das zu diesem Zweck auf Zugang zu den erforderlichen Daten angewiesen ist (vgl. § 4 Abs. 1 KliSchG). Es besteht das Ziel, den Datenaustausch zukünftig durch entsprechende Softwarelösungen möglichst effizient zu gestalten.

Anhang 5: Klimapauschale Musterbericht nach § 4 VO.KliSchG

Nach § 4 VO.KliSchG berichten die Kirchenkreise und die Landeskirche ihren Synoden zur Umsetzung der Mittelverwendung. Die Kirchenkreise werden gebeten, ihre Berichte zugleich dem Klimabüro zur Verfügung zu stellen, um eine Auswertung des gesamtkirchlichen Mitteleinsatzes zu ermöglichen. Das nachfolgende Muster nimmt die in § 4 Satz 2 vorgegebenen Berichtspunkte auf und soll eine Hilfestellung bei der Erstellung der Berichte bieten.

a) Statusbericht zur Umsetzung des kreiskirchlichen Klimaschutzkonzepts

Dieser Gliederungspunkt bezieht sich auf das Klimaschutzkonzept, das für die Kirchenkreise nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KliSchG durch ihre Fachstellen (Klimaschutzmanagende) erstellt wird. Der Prozess zur Erstellung und Umsetzung dieses Konzepts sollte hier so umfassend wie nötig und so prägnant wie möglich beschrieben werden. Wichtig sind unternommene Aktivitäten, erzielte Erfolge und aufgetretene Schwierigkeiten.

b) konkrete Mittelverwendung und die dadurch erreichte Einsparung an THG-Emissionen

aa) Art der Verteilung und Verwendung sowie rechtliche Grundlage der Klimapauschale im Kirchenkreis:

Hier wird benannt, in welchem Beschluss, Satzung o.ä. welchen Leitungsorgans die Art der Verteilung und Verwendung der Klimapauschale geregelt ist. Der wesentliche Inhalt der Regelung wird knapp zusammengefasst.

bb) Mittel aus der Klimapauschale:

An dieser Stelle könnte ein Überblick über die Gesamtmittel folgen.

Mittel Klimapauschale im Jahr	345.678,00 €
Verwendete Mittel	365.678,00€
aktuelle Rücklage	10.000,00€
ursprüngliche Rücklage	30.000,00€
Zuführung	0 €
Entnahme	20.000,00 €

cc) Mittelverwendung:

Es könnte eine Aufzählung der verwendeten Mittel folgen, gegliedert in Immobilien, Personal, Beschaffung, Bildung usw.

Immobilien

Maßnahme	Mittel aus der Klimapauschale	Gesamtkosten	THG-Einsparungen, sofern nicht benennbar: stichwortartige Kurzbeschreibung der Klimaschutzwirkung
Gemeindehaus Gemeinde X: Dämmung Fassade und Dach	50.000,00€	100.000,00€	X kg CO2/Jahr
Kita Gemeinde Y: PV-Anlage	5.000,00€	15.000,00€	X kg CO2/Jahr

Mobilität

Maßnahme	Mittel aus der Klimaschutzpauschale	Gesamtkosten	THG-Einsparungen, sofern nicht benennbar: stichwortartige Kurzbeschreibung der Klimaschutzwirkung
Bezuschussung 49 €-Ticket für Mitarbeitende	25.000,00€	25.000,00€	erhöhte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

c) begleitende Öffentlichkeitsarbeit

An dieser Stelle könnte die Klimakommunikation dargestellt werden.

d) weitere Berichtspunkte

Besondere Informationen hätten hier ihren Platz.

e) Anlagen

Im Einzelfall kann das Beifügen von Anlagen sinnvoll sein.

Anhang 6: Leitfaden: Schritt für Schritt zur Gebäudestrategie

Der erste Schritt ist ein Überblick und eine ehrliche Bestandsaufnahme über den Gebäudebestand einer Kirchengemeinde: um welche Gebäude handelte es sich, wie groß sind sie, wie werden sie genutzt, was kosten sie, was muss investiert werden und kann sich die Gemeinde diese Gebäude zukünftig leisten? Bei der Beantwortung dieser Fragen unterstützen die Bau-sachbearbeiter:innen in den Kirchenkreisen.

1.1 Welche Gebäude sind im Besitz Ihrer Kirchengemeinde, an welchen Standorten?

Gebäudename	Adresse	Baujahr
Ev. Kirchengemeinde Musterstadt		
7.600 Gemeindeglieder	Muster-Allee 2, Musterstadt	2023
	2,5 Pfarrstellen	
Musterstadt		
1 Christuskirche	Muster-Allee 1	1320
2 Gemeindehaus Musterstadt	Muster-Allee 2	1968
3 Pfarrhaus	Muster-Allee 3	1997
4 Kindergarten Musterstadt	Musterstraße 1	1970
Musterdorf		
5 Gemeindezentrum Musterdorf	Dorfstraße 1	1970
6 Pfarrhaus	Dorfstraße 2	1955

1.2 Was findet in den Gebäuden des Gemeindelebens in Gottesdienst- und Gemeinde-Räumen durch das Kirchenjahr hindurch statt? G* Gemeindeguppen E* Externe/Gäste

Raum-Bezeichnung	Raumgröße	Gemeindeguppe Gastgruppe	Tag	Beginn	Turnus Woche Monat	w m j	Dauer in Std. netto	Gruppen- Größe	G*	E*
Kirche	150 m²									
<i>regelm. Gd.</i>		Gottesdienst	So	10:00	1	w	1,00	50	x	
		Schul-Gottesdienst	Mo	8:15	4	j	1,00	80	x	
<i>Gd.im</i>		Heiligabend-Gd.	24.12.	14:30	1	j	1,00	300	x	
<i>Kirchenjahr</i>		Christvesper	24.12.	17:00	1	j	1,00	200	x	
		Christmette	24.12.	23:00	1	j	1,00	100	x	
		etc.								
Saal	180 m²									
		Posaunenchor	Di	19:30	1	w	2,00	20	x	
		Frauenhilfe	Mi	15:00	2	m	2,00	40	x	
		Kantorei	Mi	20:00	1	w	2,00	20	x	
		Tanzgruppe	Do	16:00	1	w	2,00	30		x
		Kinderchor	Fr	14:20	1	w	0,75	40	x	
		Kinder-Bibel-Woche	Di-Fr	9:00	4	j	5,00	100	x	
		Adventsfeier	Fr	15:00	2	j	3,00	100	x	
		Konfi-Tag	Sa	9:00	6	j	4,00	60	x	
		Volkshochschule	Sa	15:00	1	m	3,00	40		x
		Rotes Kreuz	Do	7:00	2	j	12,00	100		x

1.3 Wieviel kostet der jährliche Gebäudebetrieb gemäß dem Haushaltsplan?

Ev. Kirchengemeinde M.		Substanz-	Versicherung		Küster	Mieten	Gesamt
Gebäudenname		erhaltung	Kommunales	Energie	Hausmeister	Entgelt	Kosten
		68.470 €	37.000 €	36.000 €	50.000 €	18.600 €	172.870 €
Musterstadt							
1	Christuskirche	16.700 €	11.000 €	12.000 €	10.000 €	500 €	49.200 €
2	Gemeindehaus	13.360 €	11.000 €	12.000 €	20.000 €	500 €	55.860 €
3	Pfarrhaus	4.175 €	2.000 €	Mieter		8.800 €	-2.625 €
4	Kindergarten Musterstadt	14.195 €	KIBIZ				14.195 €
Musterdorf							
5	Gemeindezentrum Musterdorf	15.865 €	11.000 €	12.000 €	20.000 €		58.865 €
6	Pfarrhaus	4.175 €	2.000 €	Mieter		8.800 €	-2.625 €

1.4 Kassensturz:

Mit welchem Anteil belasten die Gebäude die jährlich verfügbaren Einnahmen?

Wie hoch ist der Sanierungs- u. Modernisierungstau im Vergleich zur vorhandenen Rücklage?

Ev. Kirchengemeinde M.		Gesamt	geschätzte	Anteil Gebäudekosten	
Gebäudenname		Kosten	Sanierungen		
		172.870 €	1.320.000 €	Einnahmen: Kirchensteuer	280.000 €
Musterstadt				plus zus. Einnahmen, Pachten	30.000 €
1	Christuskirche	49.200 €	200.000 €	minus Pfarrdienst, Eigenanteil KITA o.ä.	50.000 €
2	Gemeindehaus Musterstadt	55.860 €	10.000 €	verfügbare Einnahmen insgesamt	260.000 €
3	Pfarrhaus	-2.625 €	60.000 €	Gebäudekosten betragen	172.870 €
4	Kindergarten Musterstadt	14.195 €	500.000 €	Anteil Gebäudekosten beträgt damit	66%
Musterdorf				vorh. Substanzerhaltungsrücklage	350.000 €
5	Gemeindezentrum Musterdorf	58.865 €	400.000 €	Kosten für Sanierung/Modernisierung	1.320.000 €
6	Pfarrhaus	-2.625 €	150.000 €	somit fehlen zum Erhalt aller Gebäude:	970.000 €

Kirchengemeinden müssen sich diesen ersten Überblick als Grundlage für mögliche Szenarien verschaffen, um Gebäudekonzepte zu entwickeln, die auch 2035 tragfähig sind (5.000 Gemeindeglieder/Pfarrstelle und THG-Reduzierungsziel auf 10%). Die Kirchengemeinden werden dabei von der B-K-D Bauberatung im Landeskirchenamt unterstützt.

Anhang 7: Gebäude-Übersicht in der EKvW

		Jahresbetriebs-	Anforderungen	Anforderungen
	Anzahl ca.	stunden	Heizperiode	Kühlperiode
	Gebäudeübersicht 2023	5.200		
1	Kirchen (nur Baudenkmäler)	480	300-500	++
2	Kirchen, Gemeindezentren	520	1.400-2.000	++ +
3	Gemeinde- u. Jugendhäuser	800	1.400-2.000	+++ +
4	Pfarrhäuser	720	8.760	+++ +
5	Kindergärten	820	2.400	+++ +++
6	Kapellen/Friedhofskapellen	190	20-200	+ +
7	Wohn- u. Geschäftshäuser	1.000	8.760	+++ ++
8	Verwaltungsbauten	70	2.080	+++ +++
9	Institute, Beratungsstellen, Archive	25	2.080	+++ +++
10	Schulen	13	1.560	+++ +++
11	Hochschulen	3	1.560	+++ +++
12	Tagungsstätten, Ferienheime	9	5.250	+++ +++
13	sonstiges: Lager, Garagen	550	-	-